

**aktiv**  
magazin

3-4/17

**BEILAGE** über

**Steuererklärungen 2017**

zum herausnehmen.

**Alle Neuheiten**

**im Überblick!**

SEITE 17 - 20

**1. MAI-FEIER 2017**

**Tag der Arbeit**

**Das Motto lautet:**

- # sichere **Arbeit**
- # angemessene **Renten**
- # soziales **Europa**



## # sichere Arbeit # angemessene Renten # soziales Europa

Liebe Mitglieder des ASGB,

auch bei uns stehen Veränderungen an. Das schnelllebige Zeitalter erfordert es, niemals stehen zu bleiben und sich den aktuellen Bedürfnissen anzupassen. Den Anfang machen wir mit der **Gewerkschaftszeitung „Aktiv“**, die wir grafisch umgestaltet haben. Unsere Zielvorgabe war es, die Zeitung übersichtlicher und aufgeräumter erscheinen zu lassen. Wie ich denke, mit Erfolg. Eine weit aufwändigere Neuheit erscheint in Kürze: nämlich eine Verjüngungskur für unsere Homepage. Dafür haben wir uns die von euch Mitgliedern regelmäßig eingegangenen Vorschläge, aber auch Kritikpunkte, zu Herzen genommen und versucht, eine moderne und trotzdem geordnete und intuitiv zu durchschauende Struktur zu schaffen. Ich bin davon überzeugt, dass dies ein notwendiger Schritt war, um im digitalen Zeitalter aktuell zu bleiben.

Aufgrund der Geschichte des ASGB erachte ich den Minderheitenschutz - die Grundlage unserer Autonomie - als sehr wichtig. Im zweiten Autonomiestatut ist auf die Bedürfnisse der Ladiner, im Vergleich zur deutschen Volksgruppe, nicht in dem Maße eingegangen worden, wie es sich in der Disziplin des Minderheitenschutzes gebühren würde. Auf Seite 6 erklärt der renommierte Sprachwissenschaftler und Ladiner **Prof. Dr. Paul Videsott** die Forderungen, die die Ladiner an politische Entscheidungsträger richten und die im Rahmen einer Überarbeitung des Autonomiestatuts berücksichtigt werden sollten. Forderungen, die ich persönlich teile und als Mitglied des Konvents der 33 auch mittragen werde.

Zu guter Letzt möchte ich euch, liebe Leser, herzlichst zu unserer **1. Mai Feier**, die wieder in **Völs am Schlern** – heuer hoffentlich wieder bei Sonnenschein – stattfindet, einladen. Wir sind zwar eine moderne Gewerkschaft, die mit der Zeit geht und dementsprechend auch ihre Informationsmittel auf dem aktuellsten Stand hält, bleiben bei unserem heurigen Motto für den Tag der Arbeit aber doch unseren Wurzeln treu: sichere Arbeit, angemessene Renten, soziales Europa – dies sind die Schlagwörter mit denen wir auch dieses Jahr wieder mit euch feiern wollen!

Euer

**Tony Tschenett,**

Vorsitzender des ASGB

### Impressum

#### Eigentümer u. Herausgeber:

ASGB, 39100 Bozen,  
Bindergasse 30

#### Verantwortlicher Direktor:

Helmuth Renzler

#### Druck:

www.longo.media

Erscheint monatlich  
Eingetragen am Landesgericht,  
Bozen, am 23. März 1978,  
Nr. 7/78 R.St.

#### Mitarbeiter an dieser Nummer:

Priska Auer  
Markus Dibiasi  
Andreas Dorigoni  
Richard Goller  
Brigitte Hofer  
Petra Nock  
Alexander Oberkofler  
Alex Piras  
Hans Rungg  
Christine Staffler  
Tony Tschenett  
Stephan Vieider  
Karin Wellenzohn  
Alexander Wurzer

#### Aufnahmen:

Archiv ASGB

#### Redaktionsleitung:

Priska Auer

#### Gestaltung:

Priska Auer

#### Layout & Grafik:

Mediamacs Bozen

#### Landesleitung Bozen

Bindergasse 30  
I-39100 Bozen  
Tel. 0471 308200  
Fax 0471 308201  
Internet: [www.asgb.org](http://www.asgb.org)  
e-mail: [info@asgb.org](mailto:info@asgb.org)

#### Brixen

Vittorio Veneto-Straße 33  
Tel. 0472 834515  
Fax 0472 834220  
e-mail: [brixen@asgb.org](mailto:brixen@asgb.org)

#### Schlanders

Holzbrugweg 19  
Tel. 0473 730464  
Fax 0473 732120  
e-mail: [schlanders@asgb.org](mailto:schlanders@asgb.org)

#### Bruneck

St. Lorenzner-Straße 8  
Tel. 0474 554048  
Fax 0474 537226  
e-mail: [bruneck@asgb.org](mailto:bruneck@asgb.org)

#### Sterzing

Neustadt 24  
Tel. 0472 765040  
Fax 0472 765040  
e-mail: [sterzing@asgb.org](mailto:sterzing@asgb.org)

#### Meran

Freiheitsstraße 182/c  
Tel. 0473 237189  
Fax 0473 258994  
e-mail: [meran@asgb.org](mailto:meran@asgb.org)

#### Neumarkt

Straße der Alten Gründungen 8  
Tel. 0471 812857  
Fax 0471 812857  
e-mail: [neumarkt@asgb.org](mailto:neumarkt@asgb.org)

## AKTUELL

- 4 Der Autonomiekonvent und die Ladiner
- 6 Unverständlicher Alleingang beim Bausparen
- 8 Kein Problem zu gering, kein Gegner zu mächtig
- 9 Verbrauchertelegramm

## THEMA

- 12 ASGB: Replik zur Stellungnahme der konföderierten Gewerkschaftsbünde anlässlich des Konvents der 33

## FACHGEWERKSCHAFTEN

### TRANSPORT & VERKEHR

- 14 **WEISSES KREUZ**  
Kollektivvertrag erneuert

### SANITÄT

- 15 Untragbare Zustände in der Sanität

### METALL

- 16 Betriebserweiterung der Firma Leitner in Sterzing genehmigt

### SSG

- 21 Die Südtiroler Schulgewerkschaft organisiert in diesem Sommer eine Studien- und Kulturreise nach Rumänien

## DIENSTLEISTUNGEN

- 25 ASGB deckt gravierenden Fehler bei der Anmietung von konventionierten Wohnungen auf!
- 26 Kostenlose Zusammenführung von Versicherungszeiten
- 28 Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten oder Pflegezeiten
- 30 Der Schwangerschaftsbonus 2017

## RENTNERGEWERKSCHAFT

- 32 Arge-Alp der Rentnergewerkschaften
- 33 Frühlingsfahrt am 18. Mai nach Valeggio sul Mincio Gardasee



### AKTUELL

UNVERSTÄNDLICHER  
ALLEINGANG BEIM BAUSPAREN  
06



### LANDESBEDIENSTETE

BERATUNG BEI  
ARBEITSKONFLIKTEN  
22



### VERBRAUCHERTELEGRAMM

KUNDENHOTLINES  
DÜRFEN NICHT TEURER  
SEIN ALS TELEFONATE  
ZUM GRUNDTARIF  
10

# Der **Autonomiekonvent** und die Ladinier

Interview mit **Professor Paul Videsott**

**AKTIV: Prof. Videsott, was erwarten sich die Ladinier vom Autonomiekonvent?**

Ich kann nicht für die Ladinier, aber als Ladinier sprechen. Als Ladinier erhoffe ich mir, dass alle im derzeitigen Autonomiestatut bestehenden Ungleichbehandlungen der ladinischen Volksgruppe beseitigt werden und dass darüber hinaus ein konkreter Schritt in Richtung nachhaltiger Ausbau der Autonomie auch für die Ladinier, gemacht werden kann.

**AKTIV: Was meinen Sie mit „bestehenden Ungleichbehandlungen“?**

Es gibt im derzeitigen Autonomiestatut eine Reihe von Bestimmungen, welche die Ladinier von gewissen (politischen) Ämtern, Positionen und Kommissionen ausdrücklich ausschließen, und zwar unabhängig vom Proporz. So darf z.B. derzeit ein Ladinier in ganz Italien Richter am TAR werden, nicht aber in Bozen. Dies nicht wegen des fehlenden Proporz, sondern weil diese Richterstellen explizit der deutschen und italienischen Sprachgruppe vorbehalten sind. Solche Bestimmungen gehören geändert.

**AKTIV: Inwiefern kann die Autonomie für die Ladinier spezifisch ausgebaut werden?**

Dazu muss ich etwas weiter ausholen. Das Erreichen des zweiten Autonomiestatuts war ein gemeinsames Anliegen der deutschen und ladinischen Volksgruppe, die ja beide von Italien majorisiert wurden. Das Ziel war ein gemeinsames und deswegen wurden die Bedürfnisse der Ladinier vielfach „mitgedacht“, ohne sie in der gleich expliziten Form zu erwähnen, wie es für die deutsche Volksgruppe gemacht wurde.

In der Umsetzung der Bestimmungen hat sich aber gezeigt, dass zwischen deutscher und ladinischer Volksgruppe doch auch beträchtliche Unterschiede bestehen. Zum einen die unterschiedliche Größe, was sich auf den Proporz auswirkt und dann die Tatsache, dass die deutsche Volksgruppe als ganze in Südtirol lebt, während drei von fünf historischen ladinischen Tälern außerhalb davon sind. Es gibt außer den Art. 6 der italienischen Verfassung kein einziges Gesetz im sprachlich-kulturellen Bereich, das für die gesamte ladinische Volksgruppe gilt. Für den Fortbestand der Ladinier ist diese Trennung nicht gerade ideal. Und nicht zuletzt: die deutsche Volksgruppe hat eine

gemeinsame Schriftsprache zur Verfügung. Wenn aber in den Bestimmungen von „Ladinisch“ die Rede ist, wird dies konkret mit Gadertalisch und Grödnerisch interpretiert: einerseits zu wenig (es gibt fünf ladinische Idiome), andererseits zu viel des Guten: denn viel sinnvoller wäre auch für die Ladinier eine einzige Standardsprache, das Ladin Dolomitan. Über das Ladin Dolomitan wird kontrovers diskutiert. Von meiner Warte aus kann ich nur sagen, dass es alle Ladinier der fünf Täler verstehen, so wie die deutschen Südtiroler, welche die Dialekte der verschiedenen Täler Südtirols sprechen, alle das Standarddeutsch verstehen. Das Schreiben muss aber in beiden Fällen erlernt werden.

**AKTIV: Wie kann man diesen grundsätzlichen Problemen abhelfen?**

Indem man Grundsatzentscheidungen trifft. Falls das Statut eine Präambel bekommt, dann sollte sie nicht nur auf die Europaregion Tirol, sondern auf das gesamte Altiroler ladinische Gebiet Bezug nehmen, also unter Einschluss von Buchenstein und Ampezzo. In der Zwischenzeit sollte Südtirol seine historische Verantwortung für dieses Gebiet wahrnehmen, wie es ja auch Österreich in Bezug auf Südtirol getan hat. Und wie Österreich schon lange vor seinem EU-Beitritt die deutsch- und ladinischsprachigen Südtiroler den eigenen Staatsbürgern gleichgestellt hat, sollte dies Südtirol in Bezug auf die 5.000 Ladinier in Buchenstein und Ampezzo tun. Und auch wenn das Referendum von 2007, mit dem die drei Gemeinden Cortina, Colle und Buchenstein für die Rückgliederung an Südtirol gestimmt haben, derzeit im Parlament versendet, sollte eine eventuell Angliederung dann ohne Änderung des Autonomiestatuts möglich sein. Vor allem ist aufzupassen, dass für die Ladinier in Zukunft Regional- und Provinzgrenzen nicht eine größere Hürde für eine Zusammenarbeit darstellen als Staatsgrenzen. Der zweite zentrale Punkt ist die gemeinsame (Schrift)Sprache: Ideal wäre es, wenn für jene Fälle, wo das Statut von „Ladinisch“ spricht, in Zukunft die bereits existierende Schriftsprache Ladin Dolomitan zugelassen werden würde. Derzeit ist sie nämlich in Südtirol offiziell sogar verboten.

**AKTIV: Was wären konkrete Anliegen in Bezug auf die Reform des Statuts?**

Da gibt es eine ganze Reihe. Sie betreffen wie gesagt den Zugang der Ladinier zu allen Ämtern und Positionen; die Vertre-



Professor

Paul Videsott

tung der Ladinern im Landtag und in der Landesregierung (mit nur einem Abgeordneten sind sie proportional deutlich unterrepräsentiert) und in allen für sie relevanten Kommissionen. Wichtig wäre auch eine Öffnung des Proporz vor allem bei den höheren Stellen, damit die Ladinern nicht gezwungen sind, sich für diese Stellen anders zu erklären (derzeit sind auf Landesebene 14 Stellen der gleichen Kategorie notwendig, damit es laut Proporz automatisch auch eine für einen Ladinern trifft; die höheren Stellen sind fast alle außerhalb des ladinischen Gebietes angesiedelt). Deutsche und Italiener können ihre

Muttersprache in Ladinien in der Schule lernen, dieses Recht sollte umgekehrt auch den immer zahlreicher werdenden Ladinern außerhalb der Täler nicht vorenthalten werden (in Städten wie Bozen, Brixen oder Bruneck leben teilweise mehr Ladinern als in einigen ladinischen Ortschaften), usw. In dieser Hinsicht haben Verbände und Privatpersonen ja bereits einige Vorschläge vorgebracht.

Wichtig erscheint mir, dass diese Gelegenheit, auch für die ladinische Volksgruppe spezifische Rechte einzufordern, nicht aus falscher Bescheidenheit ungenutzt verstreicht. ■

**Univ. Prof. Dr. Paul Videsott**, aus Al Plan/St. Vigil in Enneberg, ist Professor für Romanische Philologie/Ladinistik an der Freien Universität Bozen ([www.unibz.it](http://www.unibz.it)) und wissenschaftlicher Leiter des Südtiroler Volksgruppen-Instituts (<http://svi-bz.org>). Seine wissenschaftliche Laufbahn führte ihn von Innsbruck über Salzburg und Paris, wo er Schrödinger-Stipendiat an der École nationale des chartes war, an die Fakultät für Bildungswissenschaften nach Brixen, wo er die ladinische Abteilung leitet. Seine Arbeitsschwerpunkte sind das Altfranzösische, das Altitalienische und das Ladinische. Mit Ruth Bernardi ist er Autor der dreibändigen „Geschichte der ladinischen Literatur“ (2013), mit Christoph Pan und Beate Sybille Pfeil der Neuauflage des „Handbuch der europäischen Volksgruppen Bd. 1“ (2016). Aktuell leitet er u.a. das Grundlagenprojekt „Wörterbuch des literarischen Ladinischen“ (<http://vll.smallcodes.com>).



# Unverständlicher Alleingang beim **Bausparen**

Das **Bausparmodell** soll jungen Menschen die Realisierung des Eigenheims und eine damit zusammenhängende finanzielle Absicherung im Alter ermöglichen. Dies ist aus gewerkschaftlicher Sicht zu begrüßen und zu unterstützen. Zu verurteilen ist allerdings, dass **Landesrat Christian Tommasini**, wohlgermerkt ohne Vorabinformationen, erneut Hand am Bausparen anlegen und zwei Dämpfer einbauen will, die den Anreiz einen Bausparvertrag abzuschließen deutlich reduzieren dürften.

Aktuell können Personen, die mindestens 15.000 Euro in einem konventionierten Zusatzrentenfonds angehäuft haben und seit mindestens acht Jahren eingeschrieben sind, das Bausparen in Anspruch nehmen. Höchstens die doppelte Summe des angesparten Kapitals kann man dann – bei positivem Bankgutachten - als Bauspardarlehen beantragen, welche man zu einem Fixzinssatz von 1,5 Prozent innerhalb maximal 20 Jahren zurückzahlen muss.

Das Südtiroler Bausparmodell ermöglicht **zwei verschiedene Rückzahlmodelle** für die man optieren kann:

1. Das französische Modell, wonach bis zum Ende der Laufzeit Kapital und Zinsen parallel zurückgezahlt werden.

2. Das Bullett-Modell, wonach zunächst nur die Zinsen zurückgezahlt werden müssen. Nach Ende der Darlehenslaufzeit wird per Einmalzahlung die Kapitalschuld getilgt. Das Kapital für die Einmalzahlung kann man dann aus dem Zusatzrentenfonds nehmen - eine immense Entlastung für den Darlehensnehmer.

Der Landesrat **Christian Tommasini** hat nun ohne Bekanntmachung vor, das Bullett-Modell abzuschaffen. Eine Tatsache, die die Attraktivität des Bausparens deutlich schmälert und deren Sinn nicht nachvollziehbar ist, da ein Viertel aller Darlehensnehmer dieses Modell in Anspruch genommen hat. Eine weitere nicht nachvollziehbare Handlung von Landesrat Tom-



Aktuell können Personen, die mindestens 15.000 Euro in einem konventionierten Zusatzrentenfonds angehäuft haben und seit mindestens acht Jahren eingeschrieben sind, das Bausparen in Anspruch nehmen.

masini ist die Senkung der Höchstbeträge für Einzelpersonen bzw. Paare. Während der Höchstbetrag für Einzelpersonen künftig um 50.000 Euro auf 150.000 Euro herabgesetzt wird, können Paare höchstens ein um 100.000 Euro reduziertes Darlehen von 200.000 Euro in Anspruch nehmen.

Der ASGB hat kein Verständnis für die Umsetzung von Tomasinis Plan, da dadurch ein gut funktionierendes und innovatives öffentliches Projekt mit einem Mehrwert für Südtirol in mehrfacher Hinsicht, wieder abgeschwächt wird. Deshalb wurde von Seiten des ASGB auch ein Schreiben an alle Landesregierungsmitglieder gesandt, um die negativen Auswirkungen dieses Vorhabens zu verhindern. ■

## **IN EIGENER SACHE**

### **PERSONALSUCHE**

Zur Verstärkung unseres Teams im **Patronat in Bozen** suchen wir ab Sommer 2017 junge, engagierte Mitarbeiter. Bevorzugt werden Abgänger einer Oberschule, die soziale Kompetenz mitbringen und gerne in Kontakt mit Personen stehen. Geboten wird eine Jahresstelle in Vollzeit. Auch eine pünktliche Zahlung der Löhne ist bei uns eine Selbstverständlichkeit.

Bewerbungen mit Lebenslauf bitte an [patronat@asgb.org](mailto:patronat@asgb.org) ■

## **MARTIN FINK**

### **Neuer Mitarbeiter in unserer Steuerabteilung**

Ich, **Martin Fink**, bin neuer Mitarbeiter in der Steuerabteilung DGA des ASGB in Bozen. Nach dem Studium der Volkswirtschaftslehre an der Uni Innsbruck war ich



bei der Südtiroler HochschülerInnenschaft als Koordinator für Studienbeihilfen und Förderungen beschäftigt.

Dabei habe ich auch öfters mit verschiedenen Stellen im ASGB zusammen-

mengearbeitet und so einen Einblick in die Tätigkeit der Gewerkschaft bekommen.

In meiner Freizeit mache ich gerne Ausflüge mit meiner Partnerin und unserem kleinen Sohn. Meine Passion ist die Ahnenforschung, nach der Hof- und Familiengeschichte meines Vaters erforsche ich nun jene meiner Mutter. Doch richtig abschalten kann ich am besten beim Gartln oder bei einem gepflegten Watter. ■

# Kein Problem zu gering, kein Gegner zu mächtig

## Verbraucherzentrale Südtirol zieht Bilanz 2016

Die VerbraucherInnen zu informieren, zu beraten, zu ihrem Recht zu verhelfen - wenigstens außergerichtlich - und weiterzubilden gehört zu den Kernaufgaben der Verbraucherzentrale Südtirol. Und das wurde 2016 wieder erfolgreich praktiziert. Ganz gleich ob es dabei um die vermeintlich geringwertige Haushalts- Unfallversicherung um 12,91 Euro pro Jahr oder um Familiensparnisse von einer Million Euro geht, für die VZS war kein Problem zu gering, kein Gegner zu mächtig.

### MEHR ALS 40.000 KONSUMENTENKONTAKTE

Bei den über 11.000 Beratungsfällen (+25 Prozent gegenüber 2015) und dem breiten Spektrum des Konsums standen 2016 wieder drei Themen im Fokus der Verbraucherarbeit: Die Telekommunikation stellt nach wie vor das größte Verbraucherärgernis dar, häufig wurden heikle Fragen im Bereich der Finanzdienstleistungen - sprich Banken - aufgeworfen und über 1.000 Fälle im Strom- und Gasmarkt zeugen nach wie vor von unzumutbaren Zuständen.

2016 hat auch wieder ein respektables Ergebnis bei den erstrittenen Rückerstattungen für die VerbraucherInnen gebracht: Über 1,5 Millionen Euro wanderten erneut in die Brieftaschen der VerbraucherInnen.

### DIE TOP-INFORMATIONSTHEMEN

Bei den Informationsnachfragen liegt neben der Telefonie mit 18 das Thema Handel mit 15 Prozent stark im Trend. Weitere „Dauerbrenner“ bei den Konsumentenfragen sind wie stets Haus und Kondominium und Strom und Gas.

### INTERESSENSVERTRETUNG

Der Dialog mit Politik und Landesregierung über aktuelle Entwicklungen ist ein wichtiges Anliegen der Verbraucherzentrale. Ein Schwerpunkt lag dabei sicherlich beim für Südtirol so aktuellen wie nachhaltigen Thema Gratisstrom. Der Art. 13 des Autonomiestatuts sieht nämlich ausdrücklich vor, dass für bestimmte, durch Landesgesetz festzusetzende Verbrauchergruppen Gratisstrom zur Verfügung gestellt wird. Die VZS hat diesbezüglich darauf gepocht, dass allen Stromabnehmern am Erstwohnsitz eine Pro-Kopf-Quote von 300 kWh Strom pro Jahr kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Bei der Verteilung

des Gratisstroms an die BürgerInnen gäbe es einen gewaltigen Mehrwert.

Erfolgreich verlaufen ist der Start zur neuen Onlineschlichtung in Südtirol und im Trentino: dem Onlineschlichter.it. Mit der Handelskammer konnte eine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen werden. VerbraucherInnen und Betriebe, die im E-Commerce tätig sind, haben damit die Möglichkeit Streitfälle online, kostenlos, schnell, effizient und zumindest in beiden Landessprachen lösen zu können.

### KEIN FAIRES GESETZLICHES KRÄFTEVERHÄLTNIS

Es gibt noch viel Verbesserungsbedarf bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen: Viel zu oft lohnt es sich für große Unternehmen, langatmige Gerichtsverfahren zu führen. Selbst im Erfolgsfall erfahren viele Betroffene oft nichts davon oder haben keine für die Durchsetzung relevanten Unterlagen mehr. Bei kleinen Beträgen kostet die Rückforderung oft mehr als sie bringt. Für die Verbraucherschutzinstitutionen birgt die Durchsetzung der Verbraucherrechte ein hohes finanzielles Risiko. Großen Unternehmen dagegen schadet oft auch ein verlorener Prozess nicht wirklich, da die unberechtigt erhaltenen Beträge nur zu einem geringen Teil zurückgefordert werden.

### BESSERE GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Verbraucherzentrale fordert daher die Schaffung einer generellen rechtlichen Grundlage für die Abschöpfung von Gewinnen, die Unternehmen durch rechtswidrige Handlungen von VerbraucherInnen erhalten haben. Wichtig wäre es auch eine bessere kollektive Rechtsdurchsetzung durch die effektive Möglichkeit einer Gruppenklage/Class action sowie eine Form der Musterklage, mit der exemplarisch Rechtsfragen rasch höchstgerichtlich geklärt werden können. Es braucht schlagkräftige Instrumente, um für ein ausgeglichenes Kräfteverhältnis zwischen - vor allem großen - Anbietern und VerbraucherInnen zu sorgen. ■

**Der Jahresbericht steht auf der  
Homepage der VZS zum Download zur Verfügung  
[www.verbraucherzentrale.it](http://www.verbraucherzentrale.it)**

Wann verfällt mein Führerschein?

## Neuer Dienst erinnert per SMS!

Seit auf die Fälligkeit des Führerscheins nicht mehr per Post hingewiesen wird, vergessen jedes Jahr hunderte SüdtirolerInnen ihren Führerschein zu verlängern. Dabei kann dies teuer werden: es drohen Strafen von bis zu 161 Euro, und wer führerscheinlos in einen Unfall verwickelt wird, könnte unter Umständen mit Regressansprüchen der eigenen Versicherung konfrontiert werden. Abhilfe schafft ein kostenloser Dienst des Transportministeriums, zu dem man sich auf [www.ilpor-](http://www.ilpor-)

[talledellautomobilista.it](http://talledellautomobilista.it) anmelden kann.

Der Dienst verschickt mindestens sieben Tage vor dem Ablauf des Führerscheins eine SMS oder eine E-Mail. Weiters gibt es die Möglichkeit, sich an Hauptuntersuchung des Fahrzeugs („Collaudo“) erinnern zu lassen und den aktuellen Punktestand des Führerscheins zu erfahren. ■

Der Dienst verschickt mindestens sieben Tage vor dem Ablauf des Führerscheins eine SMS oder eine E-Mail.



Eisenbahn-Nahverkehr

## Probleme mit nicht funktionierenden Entwertern

**Verbraucherzentrale verlangt klare Informationen bezüglich der Rückerstattung der Kosten und Infos zu den Vertragskonditionen.**

Seit einigen Wochen melden sich immer häufiger VerbraucherInnen bei der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS), um sich über nicht funktionierende Contactless-Entwerter im Bahnhof von Franzensfeste beschweren. Das Problem betrifft vor allem die Südtirol-Pass NutzerInnen.

Da die Fahrgäste die Fahrt nicht mit ihrem Pass bezahlen können, muss für die gesamte Fahrstrecke ein normales Ticket gelöst werden. Dieses kostet z.B. für die Strecke Franzensfeste-Bozen 7,50 Euro pro Fahrt, und ist somit für die PendlerInnen um ein Vielfaches teurer als eine Fahrt mit Südtirol-Pass (egal in welcher Tarifstufe).

Viele PendlerInnen wissen auch nicht, dass sie in solchen Fällen Anrecht auf die Rückerstattung des Differenzbetrages haben. Dazu füllt man ein Webformular aus.

In einem offenen Brief forderte die VZS Stellungnahmen bezüglich der aufgezeigten Missstände und um Mitteilung, welche Vorkehrungen ergriffen werden, damit sich diese zukünftig nicht wiederholen. ■



Viele PendlerInnen wissen nicht, dass sie Anrecht auf die Rückerstattung haben.

## Neue Landesförderung für Energiesparmaßnahmen

Eine Landesförderung von bis zu 70 Prozent für die verschiedensten Energiesparmaßnahmen ist das Resultat monatelanger Vorarbeit von Seiten der zuständigen Landesämter. Generell wird der Landesbeitrag im Ausmaß von 50 Prozent der anerkannten Kosten vergeben. Im Falle der Wärmedämmmaßnahmen kann er auf 30 Prozent herabgesetzt oder im Falle von Kondominien mit mindestens fünf Baueinheiten sogar auf 70 Prozent angehoben werden. Von diesen Förderungen betroffen sind in erster Linie bestehende Gebäude. Für den Neubau gibt es hingegen kaum mehr Förderungen. ■



Weitere Informationen auf [www.verbraucherzentrale.it](http://www.verbraucherzentrale.it)

### VERBRAUCHERZENTRALE SÜDTIROL

I-39100 Bozen  
Zwölfmalgreiner Str. 2  
Tel. (0471) 975 597  
Fax (0471) 979 914  
[info@consumer.it](mailto:info@consumer.it)  
[www.verbraucherzentrale.it](http://www.verbraucherzentrale.it)



## Kundenhotlines dürfen nicht teurer sein als Telefonate zum Grundtarif

Von vielen VerbraucherInnen wird berichtet, dass beim Anruf von Kundenhotlines sehr hohe Kosten anfallen würden. Der Artikel 64 des Verbraucherschutzkodex untersagt es jedoch, bei kostenpflichtigen Telefonnummern höhere Kosten als jene des Grundtarifs anzuwenden (z.B. wenn VerbraucherInnen Beschwerde einreichen möchten, oder sich über den Ser-

vice, das Garantie- oder Rücktrittsrecht informieren möchten). Dies wurde kürzlich auch nochmals durch den Europäischen Gerichtshof in einem Urteil vom 2. März 2017 bestätigt (C-568/15): Wenn die Verkäufer oder Dienstleister den VerbraucherInnen eine Telefonnummer zur Verfügung stellen und ein Kunde wegen eines Produktkaufs anruft, darf dieser Anruf nicht teurer sein als ein Anruf zum „Grundtarif“. Der Grundtarif entspricht hier einem Anruf auf eine örtliche Festnetznummer, oder auf ein normales Handy. ■



Europäischer Gerichtshof verbietet überteuerte Nummern bei Beschwerde-Hotlines

### Einkaufen im Internet

## „Kein Anbieter liefert diesen Artikel aktuell nach Italien“

Man freut sich über das im Internet gefundene Schnäppchen, und nach Wahl des Lieferlands heißt es plötzlich: 'Dieser Artikel kann nicht nach Italien geliefert werden'. Oder aber die Lieferspesen aber nach Italien betragen über 100 Euro.

Solche Ausschlüsse bestimmter Länder fallen unter den Begriff „Geoblocking“. Dazu gehört nicht lediglich das Rerouting, also das Weiterleiten auf die nationale Version der Website jenes Landes, in dem der Konsument seinen Wohnsitz hat (z. B. von [www.händler.de](http://www.händler.de) auf [www.händler.it](http://www.händler.it)), sondern eben auch die Weigerung des Händlers, seine Waren oder Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedsstaat anzubieten und die Anpassung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Preisen gemäß dem Wohnsitz des Konsumenten.

Die Europäische Kommission möchte mit einem Maßnahmenpaket Online-Shopping im gesamten EU-Raum sicherer und einfacher machen. Einer der Kernpunkte ist das Verbot von Geoblocking und der damit verbundenen Diskriminierung. Denn solche Preisdiskriminierungen aufgrund von Staatsbürgerschaft oder Wohnsitz sind eigentlich seit Ende 2009 durch die Dienstleistungsrichtlinie EU-weit verboten, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor (z.B. Urheberrechte oder Einfuhrverbote wie bei Tabakwaren oder Lotterien).

**Das Europäische Verbraucherzentrum ist für jede Meldung in Bezug auf die Dienstleistungsrichtlinie dankbar, Tel. 0471 / 980 939, [info@euroconsumatori.org](mailto:info@euroconsumatori.org)**



## Europäische Bürgerinitiative gegen Glyphosat

Glyphosat ist das weltweit am häufigsten eingesetzte Pestizid und wahrscheinlich krebserregend. Ende 2017 entscheidet die EU darüber, ob das Gift für weitere zehn bis 15 Jahre zugelassen wird. Wer dies verhindern möchte, kann hier mit unterschreiben:

[www.umweltinstitut.org/mitmach-aktionen/europaeische-buergerinitiative-stop-glyphosat.html](http://www.umweltinstitut.org/mitmach-aktionen/europaeische-buergerinitiative-stop-glyphosat.html)

# Klarer Vorteil für **Abfertigung** im Rentenfonds

Aufwertung der Abfertigung im **Betrieb** liegt bei **25 Prozent**, im **Rentenfonds** hingegen bei **42 Prozent**

**Zehn Jahre nach Einführung der Abfertigungsreform sprechen die Fakten für sich. Die ausgewogene Linie der regionalen Zusatzrentenfonds hat seit dem 1. Januar 2007 bis heute durchschnittlich 17 Prozent mehr erzielt, als die Aufwertung der Abfertigung im Betrieb. Die durchschnittlichen Erträge der regionalen Zusatzrentenfonds sind eindeutig höher als die Rendite, die eine Abfertigung im Unternehmen abwirft. Für die Eingeschriebenen hat sich damit der Beitritt in einen Zusatzrentenfonds bereits gelohnt.**

## HÖHERE RENDITE ALS IM UNTERNEHMEN

Vor allem jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in den vergangenen Jahren ihre Abfertigung in einen regionalen Zusatzrentenfonds eingezahlt haben, kamen auf ihre Kosten. Die durchschnittliche Rendite der geschlossenen Rentenfonds betrug in Italien seit 2007 ganze 38 Prozent, die der offenen Rentenfonds 29 Prozent. Die durchschnittliche Rendite der ausgewogenen Linie der regionalen Rentenfonds (zu denen auch LABORFONDS gehört) betrug im selben Zeitraum 42 Prozent. Die Aufwertung der Abfertigung im Betrieb hingegen blieb durch das Einwirken der Inflation bei 25 Prozent stehen.

## STEUERLICHE VORTEILE

Eine höhere Rendite ist jedoch nicht der einzige Vorteil, den die Einzahlungen in einen Zusatzrentenfonds mit sich bringen. Im Gegenteil: Mitglieder von Zusatzrentenfonds können die eingezahlten Beiträge bis zu einer Höhe von 5.165 Euro jährlich vom Einkommen abziehen und profitieren von einer vorteilhafteren Versteuerung des Angesparten im Pensionsalter. Beziehen wir uns wieder auf den konkreten Zeitraum von zehn Jahren (1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2016) ändert sich

der Wert der Abfertigung in Folge der unterschiedlichen Besteuerung folgendermaßen (siehe Tabelle).

## ZUSÄTZLICHER ARBEITGEBERBEITRAG

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben zusätzlich einen weiteren Trumpf in der Tasche, wenn sie sich in einen kollektivvertraglichen Zusatzrentenfonds (LABORFONDS) einschreiben, da sie in diesem Fall zusätzlich zum eigenen Beitrag und zur eingezahlten Abfertigung, Anrecht auf einen Beitrag des Arbeitgebers haben, der im Rahmen der Kollektivverträge verpflichtet ist, einen Beitrag zur Zusatzvorsorge seiner Angestellten zu leisten.

## EIN BEITRITT LOHNT SICH

Trotz dieser offensichtlichen Vorteile, die eine Zusatzvorsorge mit sich bringt, liegt die Zahl der Eingeschriebenen in einen Zusatzrentenfonds noch deutlich unter den Erwartungen. Auf nationaler Ebene sind nur 3 von 10 Berufstätigen in einen Zusatzrentenfonds eingeschrieben, in der Autonomen Region Trentino/Südtirol ist es immerhin schon jeder zweite. Dabei macht die rigide Aufsicht der COVIP – zuständige Behörde für die Kontrolle, der Transparenz und der korrekten Funktionsweise des Zusatzrentensystems – die Zusatzrentenfonds zu einem sicheren, nachhaltigen und zukunftsorientierten Sparinstrument.

## KOSTENLOS BERATEN LASSEN!

Informieren Sie sich über Ihre persönliche Zusatzrentenposition und über die Vorteile, die Ihnen die eigene Abfertigung im Zusatzrentenfonds bringt. Im ASGB steht Ihnen der Pensplan Infopoint, kostenlos und unverbindlich, zur Verfügung. Die Kontaktadressen finden sie auf Seite 2).

Bruttogehalt	Besteuerte Abfertigung im Lohnstreifen	Abfertigung besteuert vom Zusatzrentenfonds*	Vorteil der Abfertigung im Zusatzrentenfonds in %
20.000 Euro	10.589 Euro	12.576 Euro	19 %
25.000 Euro	13.112 Euro	15.720 Euro	20 %
35.000 Euro	18.061 Euro	22.008 Euro	22 %
60.000 Euro	28.877 Euro	37.729 Euro	31 %

\* bei Annahme eines Steuersatzes von 9 Prozent bei Pensionierung, welcher ab mindestens 35 Jahren Verbleib in einem Zusatzrentenfonds gilt. Für die vor 2007 eingezahlten Beiträge und für die öffentlich Bediensteten, die bei einem kollektivvertraglichen Fonds (Laborfonds) eingeschrieben sind, gelten andere Steuerbestimmungen. Mehr Infos dazu erhalten Sie bei den Infopoints des ASGB.

# ASGB: Replik zur Stellungnahme der **konföderierten Gewerkschaftsbünde** anlässlich des Konvents der 33

Anlässlich der Sitzung des Konvents der 33 am Freitag, 17. Februar verschickten die **konföderierten Gewerkschaften** eine Stellungnahme, die aus Sicht des Autonomen Gewerkschaftsbundes (ASGB) gefährliche zentralistische Züge aufweist und autonomiepolitisch einen Rück- statt Fortschritt darstellt. Dies zur Kenntnis genommen und vorausgeschickt, dass es normalerweise nicht die Art des ASGB ist, sich in Stellungnahmen der anderen Gewerkschaften einzumischen, bedarf es diesmal doch einer Replik von Seiten des ASGB:

## **DER SCHULUNTERRICHT SOLLTE SICH LAUT DER KONFÖDERIERTEN GEWERKSCHAFTEN AN DAS MODELL DER UNIVERSITÄT BOZEN ANLEHNEN:**

Dies lehnt der ASGB in aller Deutlichkeit ab. Vielmehr sollte darüber nachgedacht werden, inwiefern man die Unterrichtsmethodik während des Fremdsprachenlernens ändert: Sprechen muss Priorität haben! Es ist außerdem Tatsache, dass Fächer in deutscher Sprache an der Universität Bozen im Verhältnis zum Englischen und Italienischen ins Hintertreffen geraten sind. Das Recht auf muttersprachlichen Unterricht ist eine fundamentale Säule des Autonomiestatutes und Grundvoraussetzung für einen funktionierenden Minderheitenschutz.

## **DIE DREI NATIONALEN GEWERKSCHAFTSBÜNDE ERACHTEN ES ALS GRUNDLEGENDE, DIE AKTIVE ARBEITSMARKTPOLITIK WEITERZUENTWICKELN:**

Dem schließen wir uns natürlich an. Maßnahmen, die auf lokaler Ebene geschlossen werden, tragen den örtlichen Gegebenheiten Rechnung.

## **AGB/CGIL, SGBCISL UND UIL-SGK STELLEN FEST, DASS ES IM BEREICH DER ARBEITSSICHERHEIT KEINE WEITEREN AUTONOMEN KOMPETENZEN BRAUCHT:**

Das Gegenteil ist der Fall. Zum einen widerspricht eine ad hoc Ablehnung zusätzlicher Kompetenzen eindeutig dem Geist der Autonomie, zum anderen dürfen wir nicht vergessen, dass

Südtirols Arbeitswelt teilweise komplett andere Bedürfnisse aufweist, wie jene im restlichen Staatsgebiet. Man denke nur an das duale Ausbildungssystem. Der ASGB vertritt die Meinung, wir sollten im Rahmen der EU-Richtlinien autonom über den Bereich der Arbeitssicherheit entscheiden können.

## **AGB/CGIL, SGBCISL UND UIL-SGK LEGEN DAR, DASS DIE LEISTUNGEN IM BEREICH SOZIALVORSORGE IM GESAMTEN STAATSGEBIET EINHEITLICH SEIN MÜSSEN:**

Das ist aus Südtiroler Sicht totaler Nonsens und bestätigt die zentralistisch ausgerichteten Tendenzen der konföderierten Gewerkschaftsbünde. Einheitlich muss grundsätzlich gar nichts sein, dafür sind die Bedürfnisse der Regionen bzw. Provinzen mit Sonderstatut zu verschieden. Die Forderung, die Sozialvorsorge auf lokaler Ebene selbst zu verwalten, ist aus autonomiepolitischer Sicht die einzig sinnvolle. Würde dem Wunsch der konföderierten Gewerkschaften entsprochen und wir hätten eine einheitliche Regelung im gesamten Staatsgebiet, würden folgende Leistungen wegfallen:

1. Pflegesicherung
2. Lebensminimum
3. Mietbeiträge
4. Wohnbauförderung
5. Landesfamiliengeld
6. Regionales Familiengeld und weitere Unterstützungsmaßnahmen der Region
7. Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten
8. Rentenmäßige Absicherung der Pflegezeiten
9. Unterstützungen für Menschen mit Beeinträchtigungen



Das Recht auf muttersprachlichen Unterricht ist eine fundamentale Säule des Autonomiestatutes und Grundvoraussetzung für einen funktionierenden Minderheitenschutz.

Aus der Sicht des ASGB würde es in diesem Kontext Sinn machen, das Fürsorgeinstitut NISF/INPS autonom zu verwalten, um der Südtiroler Bevölkerung auch zukünftig funktionierende Sozialleistungen garantieren zu können.

**DIE KONFÖDERIERTEN GEWERKSCHAFTEN WEISEN DARAUF HIN, DASS DIE PRIVATEN KOLLEKTIVVERTRAGSVERHANDLUNGEN IN DEN BEREICH DES PRIVATRECHTS FALLEN UND DAMIT NACH FREIEM ERMESSEN DER SOZIALPARTNER SIND:**

Autonome Zuständigkeiten im Bereich der Kollektivverträge sind unbedingt auszubauen. Genau dann kann die Autonome Provinz Südtirol nämlich einen rechtlichen Rahmen festlegen, außerhalb dem sich die Verhandlungspartner nicht zu bewegen haben – auch bei privaten Kollektivverträgen. Innerhalb dieses Rahmens muss festgelegt werden, dass kollektivvertraglich zugesicherte Einzahlungen in Renten- und Sanitätsfonds – wenn vorhanden – ausschließlich in lokal verwaltete zu erfolgen haben. Dies ist aktuell nicht der Fall, mit dem Resultat, dass die Arbeitgeber monatlich Unsummen an nationale Fonds überweisen, von denen im Land niemand etwas hat.

**AGB/CGIL, SGBCISL UND UIL-SGK STELLEN IN IHREM DOKUMENT FEST, DASS DAS ASYL- UND AUFENTHALTSRECHT LAUT VERFASSUNG AUSSCHLIESSLICHE ZUSTÄNDIGKEIT DES STAATES IST. JEGLICHE DISKUSSION DARÜBER WÜRDEN SICH ERÜBRIGEN:**

Die italienische Verfassung ist genauso wie das Autonomiestatut kein starres Konstrukt, sondern kann innerhalb der selbst

gesetzten Schranken abgeändert werden. Von daher kann nicht die Rede davon sein, dass sich von vorn herein jede Diskussion darüber erübrigen würde. Dies mag aus der Sicht der drei nationalen Gewerkschaftsbünde in Südtirol so sein, der ASGB steht jeglichen Diskussionen zum Autonomieausbau offen gegenüber.

**DIE KONFÖDERIERTEN GEWERKSCHAFTEN WEISEN DARAUF HIN, DASS DIE FORDERUNG NACH VOLLAUTONOMIE IN STEUER- UND HAUSHALTSPOLITIK NATURGEMÄSS (SIC!) NICHT UMSETZBAR WÄRE:**

Naturgemäß ist bei ausreichendem Willen alles umsetzbar, Einigkeit zwischen den Verhandlungspartnern vorausgesetzt. Da es diesbezüglich keine selbst auferlegten Schranken der Verfassung gibt, ist eine Diskussion darüber durchaus sinnvoll und legitim.

**ABSCHLIESSEND FORDERN DIE DREI NATIONALEN GEWERKSCHAFTEN DEN KONVENT AUF, PRAGMATISCHER ZU ARBEITEN, DENN ES BEDÜRFE DAS PROZEDERE LAUT ART. 138 VERF. ZUR ÜBERARBEITUNG DES GELTENDEN AUTONOMIESTATUTS:**

Diese Aufforderung dem Konvent der 33 gegenüber zu tätigen, finden wir nicht nur unangebracht sondern äußerst präpotent. Die Mitglieder des Konvents der 33 sind sich über das in der Verfassung verankerte Prozedere zur Überarbeitung des Autonomiestatutes durchaus im Klaren. Dass sich ein unabhängiges Gremium nun vorschreiben lassen muss, wie es seine Arbeit zu verrichten hat, ist gelinde gesagt bedenklich und grenzwertig. ■

## TRANSPORT UND VERKEHR

WEISSES KREUZ

**Kollektivvertrag** erneuert

**Nach einigen Verhandlungsrunden wurde am 15. Februar 2017 der mit Ende 2016 ausgelaufene Kollektivvertrag erneuert. Das Abkommen gilt vom 01. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2019.**

Inhaltlich können drei Schwerpunkte des Erreichten als guter Kompromiss hinsichtlich der Vorschläge, die vom Betrieb WK. vorgelegt wurden, hervorgehoben werden.

- Zum ersten die Gehaltserhöhung, wozu der Betrieb eine Null vorgeschlagen hat, wurde erreicht, dass mit 01. Februar 2017 **25 Euro** berechnet auf die Kategorie „C“ der Grundlohn erhöht wird. Die nächste Lohnerhöhung erfolgt im Ausmaß von **50 Euro**, immer berechnet auf der Kategorie „C“, mit 01. Jänner 2018. Alle anderen Kategorien (im Kollektivvertrag als Einstufungsebenen vermerkt) erhalten die Grundlohn-Gehaltserhöhungen im Verhältnis.
- Als nächster erreichter Punkt der Verbesserung kann die Erhöhung von 0,5 Prozent für die Einzahlung in die Zusatzrente im Laborfonds von Seiten des Betriebes verzeichnet werden.  
Im Konkreten: der Arbeitgeber Weisses Kreuz erhöht den Beitrag für die Zusatzrente ab 01. März 2017 auf zwei Prozent für all jene Angestellten, die zum Zeitpunkt der Unterschrift dieses Kollektivvertrages, also 15. Februar, den Beitrag von mindestens zwei Prozent in den Zusatzrentenfonds Laborfonds einzahlen. Ab 01. Juni wird der Betrag von zwei Prozent von Seiten des Betriebes auch für all jene einbezahlt,

die selber den Einzahlungsbetrag immer nur im Laborfonds auf zwei Prozent erhöhen.

- Als dritter Punkt der zeitgemäßen Verbesserung erscheint die vorhersehbare Einzahlung in den Gesundheitsfonds des Landes. Hierzu wurde vereinbart dass der Betrieb Weisses Kreuz die Mitarbeiter in den Landesgesundheitsfonds einschreiben wird. Pro Mitarbeiter wurden 120 Euro pro Jahr für diesen Zweck vereinbart. Auch einige normative rechtliche, jedoch relative, Erneuerungen sind eingebracht worden: Beispielsweise ist die Kündigung von Seiten der Angestellten den rechtlichen Regeln angepasst worden, der Kollektivvertrag erneuert sich ohne Kündigung von einer der Vertragsparteien nach der Laufzeit von drei Jahre nicht mehr selbst um ein Jahr usw. ■



## Preisnachlass für Führerscheinverlängerungen für alle ASGB-Mitglieder

Die Fachgewerkschaft Transport und Verkehr (GTV) im ASGB macht **alle Mitglieder des ASGB** darauf aufmerksam, dass es gelungen ist, eine Konvention mit der Dolomit Autoagentur, mit Sitz in Bruneck und Bozen, zu schließen und einen Preisnachlass von zehn Euro für Führerscheinverlängerungen, genauso wie für Fahrzeugüberschreibungen, zu verhandeln. ■

SANITÄT

## Untragbare Zustände in der Sanität

**„Mehr schlecht als recht“, sind die Mehrheitsantworten der Bevölkerung auf die Frage, wie sie den Zustand des Südtiroler Sanitätswesens beschreiben würden.**

Als Gewerkschaft müssen wir uns dieser Einschätzung anschließen, vor allem weil sie auf Tatsachenberichte gründet. Aktuell ist in der Sanität das „worst case Szenario“ eingetreten: im Mittelpunkt steht nicht mehr die Heilung des Patienten, der Patient wird vielmehr als Wirtschafts- und Kostenfaktor betrachtet. Der Generaldirektor Thomas Schaal selbst bezeichnet den Sanitätsbetrieb als einen Konzern. Mit dieser Aussage entlarvt er sich selbst und bestätigt in welche Richtung es unter seiner Leitung gehen soll: der Kapitalmaximierung ist alles andere unterzuordnen. Der ASGB hat nichts gegen ein kapitalstarkes Sanitätswesen, in erster Linie zählt aber das Wohl des Patienten und die Arbeitsbedingungen des Personals. Wenn nun laufend Patientenklagen eingehen, kann man das nicht ignorieren. Das Sanitätsressort hat nun diesem Missstand, der sich übrigens schon lange angedeutet hat, endlich angemessen zu begegnen und ein Machtwort zu sprechen. Endlich umzusetzen ist auch eine grundlegende, durchdachte Sanitätsreform. Der Patient muss endlich wieder im Mittelpunkt stehen und die Mitarbeiter entlastet werden. Die Zeit oberflächlicher Korrekturen, um den schönen Schein zu er-

halten, ist vorbei. Die Bevölkerung und das Personal wünschen sich ein funktionierende Gesundheitswesen. Dies ist auch nicht zu viel verlangt, schließlich bezahlen sie es auch selbst. ■



Im Mittelpunkt steht nicht mehr die Heilung des Patienten, der Patient wird vielmehr als Wirtschafts- und Kostenfaktor betrachtet.

INDUSTRIE & HANDWERK

## Solidaritätsfonds genehmigt

Die zügige Genehmigung des lokalen Solidaritätsfonds von Seiten des Arbeits- und Finanzministeriums ist angesichts der Tatsache, dass die Begünstigungen der außerordentlichen Lohnausgleichskasse mit Jahresende ausgelaufen sind – mit Ausnahme von einigen Regionen, die um Verlängerung angesucht haben – autonomiepolitisch ein Meilenstein.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingezahlten Mittel effektiv im Land verwaltet und bei Bedarf an Süd-

tiroler Arbeitnehmer ausbezahlt werden. Zudem finanziert der territoriale Solidaritätsfonds geförderte Austritte aus dem Arbeitsmarkt für all jene Beschäftigte, welche innerhalb von fünf Jahren die Voraussetzungen für die Altersrente oder eine vorgezogene Rente erreichen, sowie Programme für die berufliche Weiterbildung oder Neuorientierung. Mit diesem Fonds ist in Zusammenarbeit zwischen Sozialpartnern und Land ein wohl einmaliges Husarenstück auf autonomiepolitischer Ebene gelungen und eine äußerst erfreuliche Angelegenheit. ■

METALL

## Betriebserweiterung der **Firma Leitner** in Sterzing genehmigt

**Scheinbar endlos dauerte der Hick-Hack um die Betriebserweiterung der Firma Leitner/Prinoth in Sterzing. Dass nun der Landeshauptmann mit dem Betrieb eine unbürokratische Lösung gefunden hat und der Spatenstich erfolgen kann, ist für den Wirtschaftsstandort Wipptal eine erfreuliche Nachricht.**

Das Bekenntnis, das die Firma Leitner zum Standort Südtirol gegeben hat und die Sicherung von hunderten Arbeitsplätzen, die sogar ausgebaut werden, rechtfertigt diese schnelle Lösung zweifellos. Für Sterzing und Umgebung ist das Unternehmen

Leitner/Prinoth eine nicht mehr wegzudenkende Wirtschaftssäule, die durch eine Millioneninvestition eine weitere Aufwertung erfährt. Die Zusage Arno Kompatschers, alle verwaltungstechnischen Hürden zu beseitigen, begrüßt die Fachgewerkschaft Metall im ASGB natürlich, denn die Absicherung des hohen technischen Niveaus und der Ausbau der Arbeitsplätze garantiert ökonomische Stabilität im Wipptal. Der Trend im Metallsektor, in Südtirol zu investieren, setzt sich mit der Entscheidung der Firma Leitner weiter fort und bezeugt, dass erfolgreiches globales Handeln auch von Südtirol aus möglich ist. ■

SSG

## Dreijährige Besetzung der Stellen

Regelung erfolgt per Rundschreiben

Trotz des großen Widerspruches vonseiten der Schulgewerkschaften hat sich das Schulamt dazu entschieden, die Teilzeitarbeit bereits für die kom-

menden Schuljahre im Dreijahreszeitraum festzulegen. Während man für die bereits innerhalb Dezember einzureichenden Gesuche zu den Versetzungen noch eine zunächst einjährige Übergangsfrist geschaffen hat (ab nächstem Schuljahr gelten die Versetzungen dann für die folgenden zwei Jahre und erst mit 2020/21 beginnt das Triennium), wollte man bei den Ansuchen um Teilzeit sofort mit dem Dreijahreszeitraum starten.

Dieses Vorhaben soll laut Schulamt auch bei Verwendung und provisorischer Zuweisung zur Anwendung kommen. Bereits die Verabschiedung von Artikel 2 im Landesgesetz 1/2015, Ursprung für den Beschlussentwurf Nr. 1323 vom 29.11.2016, wurde von uns kritisiert.

Unsere Forderung, dass kollektivvertragliche Bestimmungen den Verhandlungen vorbehalten bleiben müssen und nicht per Gesetz geregelt werden dürfen, blieb ungehört.

Diese Vorgehensweise wurde von uns absolut nicht gutgeheißen, denn im Sinne einer gelebten Sozialpartnerschaft hätten wir bestimmte, bereits vorhersehbare Problemsituationen gerne am Verhandlungstisch diskutiert und vertraglich klar gelöst. ■



Ab nächstem Schuljahr gelten die Versetzungen dann für die folgenden zwei Jahre und erst mit 2020/21 beginnt das Triennium.

Arbeitnehmer und Rentner können sich weiterhin an das Steuerbeistandszentrum des ASGB wenden um ihre Steuererklärung abzufassen.

# Steuererklärungen 2017

Wie im letzten AKTIV angekündigt, steht das sogenannte „precompilato“, der vorausgefüllte Vordruck der Agentur der Einnahmen nun online zur Verfügung. Einige Daten, wie Mod. CU, sowie Abschreibungen wie Arztspesen, Lebensversicherung und Zinsen aus Hypothekendarlehen müssten im Vordruck schon eingetragen sein und können anhand des PIN Code ergänzt und verschickt werden.

Arbeitnehmer und Rentner können sich weiterhin an das Steuerbeistandszentrum des ASGB wenden um ihre Steuererklärung abzufassen. Das **Modell 730** kann voraussichtlich **bis Ende Juni** abgefasst werden. Folgende Neuerungen sind ab dem Jahr 2016 eingeführt worden:

Ersatzbesteuerung der Produktivitätsprämie: diese wurde für 2016 wieder eingeführt und ermöglicht die Ersatzbesteuerung der Prämie mit zehn Prozent. Wurde die Ersatzbesteuerung auf dem Lohnstreifen nicht angewandt, kann dies mit der Steuererklärung richtiggestellt werden, sofern sie auf dem Mod. CU separat ausgewiesen wurde.

Möbelbonus für junge Paare: dieser beträgt 16.000 Euro und steht jenen jungen Paaren zu, die seit mindestens drei Jahren zusammenleben, in den Jahren 2015 oder 2016 die Erstwohnung gekauft haben und in denen ein Partner die Altersgrenze von 35 Jahren nicht überschreitet.

Für Wohnungen der Klasse A oder B, die im vergangenen Jahr gekauft wurden, kann die IVA zu 50 Prozent abgeschrieben werden.

Für den Ankauf, Einbau und Inbetriebnahme von Multimedia-Geräten für die Fernbedienung der Heizungsanlage, der Wasseraufbereitungsanlage sowie der Klimaanlage gibt es einen Steuerabzug von 65 Prozent.

Ablebensversicherungen, die als Begünstigten den Schutz von

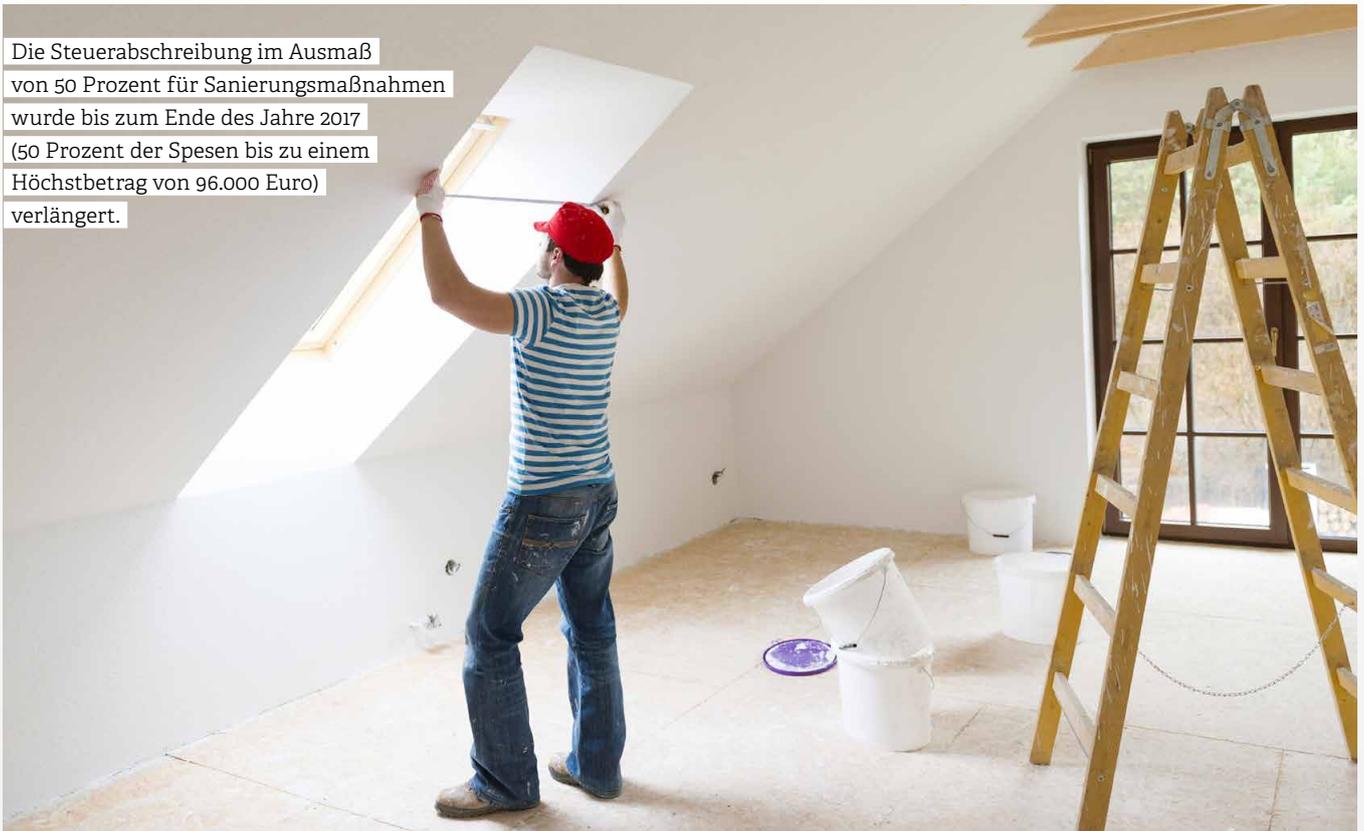
Personen mit schwerer Behinderung vorsehen, sind bis zu einem Betrag von 750 Euro abschreibbar.

Abgeschrieben werden können auch die Ausgaben für pflegebedürftige Menschen und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 2.100 Euro pro Jahr, unabhängig davon, ob ein Pflegegeld gewährt wird. Die Pflegebedürftigkeit muss mit einem ärztlichen Zeugnis bestätigt sein und die Ausgaben für die Pflege müssen separat aufscheinen (Pflegeheim).

Die Neuerung vom Vorjahr, Abschreibmöglichkeit der Schulgebühren (Kindergarten sowie private Grund-, Mittel- und Oberschulen), sowie für die Mensa, sind auch für das Jahr 2016 bestätigt worden; der Betrag wurde auf 564 Euro pro Kind erhöht. Für die nächsten Jahre sind folgende Höchstbeträge festgelegt worden: für das Jahr 2017 **717 Euro**, für 2018 **786 Euro** und für 2019 **800 Euro**.

**Mieter von Wohnungen können weiterhin einen Freibetrag für die Miete beanspruchen. Je nach Mietvertrag und je nach Einkommen beträgt der Bonus zwischen 150 und 900 Euro pro Jahr. Mieter, die bereits eine finanzielle Unterstützung oder einen Mietzuschuss erhalten, können den Mietvertrag in der Steuererklärung nicht mehr geltend machen. Mieter des WOBI erhalten in diesen Tagen die Bestätigung, die für die Steuererklärung notwendig ist.**

Die Steuerabschreibung im Ausmaß von 50 Prozent für Sanierungsmaßnahmen wurde bis zum Ende des Jahre 2017 (50 Prozent der Spesen bis zu einem Höchstbetrag von 96.000 Euro) verlängert.



## Steuerabschreibung für **Sanierungen**

Die Steuerabschreibung im Ausmaß von 50 Prozent für Sanierungsmaßnahmen wurde bis zum Ende des Jahre 2017 (50 Prozent der Spesen, bis zu einem Höchstbetrag von 96.000 Euro) verlängert.

Vor Baubeginn ist es wichtig zu überprüfen, wer die Abschreibung vornehmen kann und darf. Ausschlaggebend ist dabei, wer in den nächsten zehn Jahren ausreichend Steuern zu zahlen hat und wie hoch das Einkommen in diesem Zeitraum ist. Vor Beginn der Arbeiten muss bei der Gemeinde abgeklärt werden, ob eine Baukonzession, Bauermächtigung oder Bau-

beginnmeldung für die Durchführung der Arbeiten notwendig ist. Wenn mehr als ein Handwerksbetrieb mit Sanierungsarbeiten beauftragt wird, muss vor Baubeginn eine Meldung an das Arbeitsinspektorat erfolgen, wofür ein befähigter Techniker zu beauftragen ist.

Die Rechnungen müssen auf jeden Fall mittels Bank oder Post bezahlt werden, wobei der Zahlungsauftrag die Eckdaten der Rechnung, das Begünstigungsgesetz Art. 16 bis D.P.R. 917/86, sowie die Steuernummer des Auftraggebers und des Handwerkers, welcher die Arbeiten durchgeführt hat, enthalten muss.

### **BEISPIELE FÜR ABSCHREIBBARE MASSNAHMEN SIND:**

Neueinteilung der Innenräume, Erweiterung der Innentüren, Baderneuerung, Alarmanlage, Aufzug, Balkone (Neubau bzw. statische Sanierung), Abbau von architektonischen Barrieren, Garage (Neubau oder Kauf direkt vom Bauherrn), Heizkessel-austausch, Kaminsanierung, Heizraum (Neubau oder Sanierung), Sonnenkollektoren, Maßnahmen zur statischen Sicherung der Gebäude usw.

Alle Maßnahmen müssen bereits bestehende Gebäude betreffen. Somit sind Neubauten bzw. Erweiterungen von der

Förderung ausgeschlossen. Bei Neubauten können nur die Ausgaben, die den Bau der Garage betreffen (Aushub, Maurer, Elektroarbeiten, Tor usw.) in Abzug gebracht werden.

Die Steuerabschreibung für Sanierungen ist mit eventuellen Landesbeiträgen vereinbar, wobei jedoch nur der jeweils zu Lasten verbliebene Betrag bei der Steuererklärung berücksichtigt werden darf.

**Wer beabsichtigt Sanierungsarbeiten durchzuführen, sollte sich vorher über die notwendigen Schritte gut informieren.**

## Steuerkontrollen für Einkommen und Vermögen im Ausland

Auf internationaler Ebene wird die Steuerflucht durch den automatischen Informationsaustausch immer stärker bekämpft. Angesichts dessen wird das italienische Finanzamt früher oder später von einem Auslandsvermögen erfahren. In den nächsten Jahren werden die Informationen über Bankkonten im Ausland vereinfacht und automatisch dem italienischen Fiskus mitgeteilt.

Das Jahr 2017 soll der Startschuss im Kampf gegen die internationale Steuerhinterziehung sein. Mit 1. Jänner 2017 sind neue Bestimmungen in Kraft getreten, die es ermöglichen, den auto-

matischen Datenaustausch zwischen den Steuerbehörden verschiedener Staaten zu erleichtern. Aufgrund dieser Maßnahme steigt die Wahrscheinlichkeit, dass das Auslandsvermögen und Auslandseinkommen entdeckt wird, beträchtlich an.

Die Bestimmungen sehen vor, dass Einkommen wie ausländische Renten, Arbeitseinkommen, Lebensversicherungen, Bankkonten und Sparbücher sowie Immobilien in Italien deklariert werden müssen. Auch bereits im Ausland besteuerte Einkünfte müssen in Italien angegeben werden; die im Ausland bezahlte Steuer wird hier verrechnet.

**Das Mod. CU (certificazione unica) für die im Jahr 2016 ausbezahlte Renten, Arbeitslosenunterstützungen, Mutterschaftsgelder und Unfallgelder (INPS und INAIL) können direkt bei der Abfassung der Steuererklärung mit der entsprechenden Vollmacht sowie mit einem Ausweis gedruckt werden.**

## Jugendliche, die im Jahr 2016 gearbeitet haben

Falls die Kinder im Jahr 2016 gearbeitet oder ein Stipendium erhalten haben, ist es wichtig deren C.U. bzw. andere Einkommensbestätigungen bei der Abfassung der eigenen Steuererklärung mitzubringen. Einerseits muss festgestellt werden, ob die Kinder noch zu Lasten lebend waren und andererseits kann es durchaus sein, dass durch die Abfassung einer Steuererklärung ein Steuerguthaben erzielt werden kann. Arbeitnehmer, die im Jahr 2016 nicht das ganze Jahr gearbeitet haben

oder im letzten Jahr nicht das ganze Jahr versichert waren, können durch die Abfassung einer Steuererklärung ein Steuerguthaben erzielen, wenn kein Steuerausgleich getätigt wurde. Auf jeden Fall sollten sich diese mit den entsprechenden Unterlagen an unser Büro wenden, um die Berechnung der Steuer zu überprüfen. Dies gilt auch für Lehrlinge oder Jugendliche, die im Laufe des Jahres 2016 ihr erstes Arbeitsverhältnis aufgenommen haben.

### Öffnungszeiten während der Steuererklärungen

<b>BOZEN:</b>	Montag: 8.30 – 12.00; 14.00 – 17.00; 19.00 – 21.00 Dienstag – Freitag: 8.30 – 12.00; 14.00 – 17.00
<b>SCHLANDERS:</b>	Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8.00 – 12.00; 14.00 – 18.00 Dienstag, Freitag: 8.00 – 12.00
<b>MERAN:</b>	Montag – Donnerstag: 8.00 – 11.30; 14.00 – 18.00 Freitag: 8.00 – 11.30
<b>BRIXEN:</b>	Montag – Freitag: 8.00 – 11.30; 14.00 – 16.30
<b>STERZING:</b>	nur mit Vormerkung
<b>BRUNECK:</b>	Montag – Donnerstag: 8.30 – 12.00; 15.00 – 18.00 Freitags: 8.30 – 12.00
<b>NEUMARKT:</b>	nur mit Vormerkung

## Dokumente für die Abfassung der Steuererklärung

- **Mod. 730/16, bzw. Unico 2016**
- **Mod. C.U. 2017 (auch vom Ehepartner und Kindern)**
- **Mod. C.U. 2017 für Rentner und Arbeitslose wird beim Abfassen des 730 ausgedruckt (Personalausweis mitbringen!)**
- **Steuernummer Ehepartner und zu Lasten lebende Kinder**
- **Gebäudekatasterausug und/oder Grundbesitzbogen (nur bei Änderungen, bzw. erstmaliger Abfassung der Steuererklärung)**
- **Medikamente: Kassenbeleg mit Art und Anzahl des Medikamentes und der Steuernummer des Patienten. Kassenbelege ohne Steuernummer können nicht angenommen werden!**
- **Arztspesen und bezahlte Tickets mit eventueller Rückerstattung**
- **Rechnungen für Massagen oder Physiotherapie**
- **Zinsbestätigung der Bank für Hypothekendarlehen für den Kauf oder Bau der Erstwohnung mit Kaufvertrag bzw. Meldung Baubeginn und Hypothekendarlehensvertrag;**
- **Notarspesen für den Abschluss des Hypothekendarlehensvertrages;**
- **Rechnung für Immobilienmakler bei Kauf der Erstwohnung;**
- **Lebens- und Unfallversicherung mit genauer Angabe der abschreibbaren Beträge**
- **Freiwillige Weiterversicherung für die Rente**
- **Einzahlungsbestätigung Hausfrauenrente**
- **Mietverträge (Vermieter und Mieter); Bestätigung WOBI Sozialwohnung**
- **Mietvertrag für zu lasten lebende Studenten (auch Ausland) + Einzahlungsbelege der Miete**
- **Begräbnisspesen**
- **Entrichtete bzw. erhaltene Unterhaltszahlungen an den „ex“-Ehepartner und Urteil**
- **Einschreibgebühren Universität**
- **Tierarztspesen betreffend Haustiere**
- **Spendenbestätigung ausgestellt von der Organisation der gespendet wurde**
- **Abschreibung bezüglich außerordentliche Sanierungen (36 Prozent bzw. 50 Prozent): Rechnungen mit entsprechender Überweisung; abzüglich erhaltene Landesbeiträge, Mitteilungen an Arbeitsinspektorat, Baukonzession bzw. -ermächtigung;**
- **Abschreibung betreffend Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten bei Sanierung**
- **Abschreibung betreffend Ankauf von Möbeln bei Kauf einer neuen Wohnung (Paare mit einer Person unter 35 Jahre)**
- **Abschreibung bezüglich Energieeinsparungsmaßnahmen (55, bzw. 65 Prozent) mit den Rechnungen und entsprechenden Überweisungen sowie Mitteilung an die ENEA;**
- **Spesen für Kinderkrippe**
- **Einzahlungsbelege für Kindergarten und Schulbesuch (auch Privatschulen) und Mensa**
- **Einzahlungsbestätigungen Mod. F24 für Saldo 2015 und Akkonti 2016 (nur bei Bezahlung der Steuer über eine Bank) für IRPEF, cedolare secca**
- **Einzahlungsscheine Sozialbeiträge für Hausangestellte**
- **Einzahlungsbestätigung für Mitgliedschaft in Amateursportvereinen zu Lasten lebender Kinder im Alter von 5 bis 18 Jahren**
- **Pflegespesen**
- **Einzahlungen für den Nachkauf von Studienjahren + Zusammenlegung von Versicherungszeiten; Rückzahlung nicht zustehender Arbeitslosenunterstützung**
- **Zusätzliche Einzahlungen für Zusatzrente**

Die Liste bietet eine Hilfe um die jeweils erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen. Für spezifische Fälle können noch weitere Unterlagen nötig sein. Dies wird gegebenenfalls vor Ort geklärt werden.

**SSG**

# Die Südtiroler Schulgewerkschaft organisiert in diesem Sommer eine **Studien- und Kulturreise nach Rumänien**

Steyr - Wien - Budapest - Rumänien - Plattensee - Wörthersee

**Termin:** 17. - 28. Juli 2017



Ungarische Parlament und die Donau in Budapest

Rumänien, das Land im Südosten Europas, überrascht mit einem beinahe unerschöpflichen Reichtum an kulturellen und religiösen Sehenswürdigkeiten. An unzähligen Klöstern und Kirchen kann man den seit jeher tiefen Glauben der rumänischen Bevölkerung erahnen. Lassen Sie sich vom Charme

und der Einzigartigkeit dieses Landes sowie von der Gastfreundschaft der Rumänen verzaubern. Auch durch die Besuche in Steyr und Wien bzw. am Plattensee und am Wörthersee auf dem Weg nach bzw. von Rumänien ist ein interessantes, abwechslungsreiches und unvergessliches Programm garantiert.

- 1. Tag:** Meran - Steyr - Wien
- 2. Tag:** Wien - Budapest
- 3. Tag:** Satu Mare (Sathmar) - Vișeu de Sus (Oberwischau)
- 4. Tag:** Kloster Voronet - Kloster Humor - Gura Humorului (Gura Humora)
- 5. Tag:** Lacul Rosu - Bicz Klamme - Brasov(Kronstadt) - Predeal
- 6. Tag:** Azuga - Sinaia - Tulcea
- 7. Tag:** Donaudelta
- 8. Tag:** Bukarest
- 9. Tag:** Kloster Cozia - Cislădie (Heltau) - Sibiu (Hermannstadt)
- 10. Tag:** Hunedoara (Eisenmarkt) - Timișoara (Temeswar) - Arad
- 11. Tag:** Balaton (Plattensee) - Maribor
- 12. Tag:** Wörthersee – Meran

## INKLUDIERTE LEISTUNGEN

- Rundreise ab/bis Meran im klimatisierten Komfortbus
- Hotelarrangement der Mittelklasse auf Basis Nächtigung/Frühstück
- 9 x Abendessen im Hotel
- 1 x Abendessen mit Folklore (8. Tag)

LANDESBEDIENSTETE**Beratung** bei Arbeitskonflikten

Beratung beschränkt sich in der Regel auf drei Termine zu je 60 Minuten. Die Beratung sorgt für eine vertrauliche Gesprächsatmosphäre, sammelt alle notwendigen Informationen, die zum Konflikt geführt haben sowie der Konfliktlösung bislang im Wege stehen, gewichtet die Fakten und entwickelt gemeinsam mit dir Ideen für Lösungsmöglichkeiten. Aufgabe der Beratung ist es auch, Ratsuchende bei der Wahl spezialisierter Hilfsangebote zu unterstützen und wenn dies gewünscht wird, auch an diese weiterzuvermitteln. Die Konfliktberatung verfügt über eine entsprechende Vernetzung mit externen Einrichtungen.

**Die Beratungsgespräche werden ausnahmslos vertraulich behandelt, das heißt, dass keinerlei Informationen weitergegeben werden**

Ansprechperson ist:  
 Frau **Brigitte Hofer**  
 Diplomierte Konfliktcoachin  
 ASGB-Landesbedienstete  
 bhofer@asgb.org  
**Tel. 0471 / 974 598**

Die Vereinbarung erfolgt über E-Mail oder Telefon.  
 Rückmeldung Weiterbildung:

Eine Beratung beschränkt sich in der Regel auf drei Termine zu je 60 Minuten.

**Erlebst du zurzeit einen Konflikt an deinem Arbeitsplatz? Suchst du Hilfe und Unterstützung und möchtest dich vertraulich beraten lassen, welche Lösungsmöglichkeiten es gibt? Dann melde dich bei uns!**

Gerichtet ist dieser Dienst an **Landesbedienstete**, die eine Konfliktsituation am Arbeitsplatz erleben. Es fallen keine zusätzlichen Kosten für dich an! Die

LANDESBEDIENSTETE

## Wie bereite ich mich auf das **Mitarbeitergespräch** vor?

Die Weiterbildung hat am **21. Februar 2017** stattgefunden und war sehr gut besucht. Vorgesehen waren 15 TeilnehmerInnen, zugelassen haben wir 21 TeilnehmerInnen und wir hatten noch eine Warteliste. Alle waren sehr zufrieden: TeilnehmerInnen und Referentinnen. Dies hat uns gestärkt die Weiterbildung im Herbst erneut anzubieten. Weitere Info unter: [asgbl@asgb.org](mailto:asgbl@asgb.org), Tel. 0471/974598

**KEINE SCHEU, TRAU DICH!  
 NUR SO KANN SICH ETWAS ÄNDERN!**

Es ist wirklich sehr wichtig, dass die Bediensteten, die den Eindruck haben eine Ungerechtigkeit zu erleben, dies uns Gewerkschaften mitteilen! Als Fachgewerkschaft erleben wir es sehr oft, dass wir

von ungerechten Arbeitssituationen nur dann erfahren, wenn sich ein Mitglied bei uns meldet! So konnten wir schon einige Probleme lösen. Keine Scheu, trau dich.

**ASGB-Landesbedienstete**  
**Tel. 0471 / 976 598 / E-Mail: [asgbl@asgb.org](mailto:asgbl@asgb.org)**

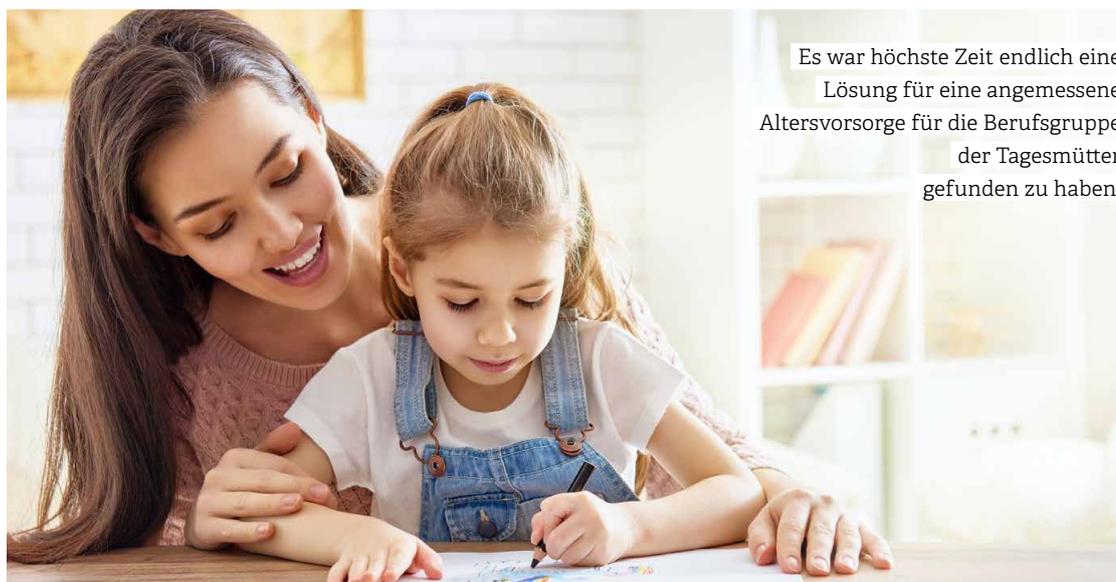
**SOZIALGENOSSENSCHAFT**

## Endlich bessere rentenmäßige Absicherung für **Tagesmütter**

Die von der Landesrätin Waltraud Deeg, von der Landtagsabgeordneten Maria Hochgruber Kuenzer und von den Kammerabgeordneten Luisa Gnechchi und Renate Gebhart vorgestellte Initiative vom Wechsel des Kollektivvertrags Hausangestellte zum Kollektivvertrag Sozialgenossenschaften ist ein maßgeblicher Schritt zur besseren Absicherung der Tagesmütter und unter diesen Voraussetzungen vollinhaltlich zu unterstützen.

Es war höchste Zeit endlich eine Lösung für eine angemessene Altersvorsorge für die Berufsgruppe der Tagesmütter gefunden zu haben. Die Umstellung von Kollektivvertrag Hausangestellte auf Kollektivvertrag Sozialgenossenschaften wird sich

in folgenden positiven Aspekten äußern: einerseits wird die öffentliche Hand dafür Sorge tragen, aus der Landeskasse höhere Rentenbeiträge einzuzahlen, andererseits wird die Tagesmutter ihrerseits auch einen höheren Betrag in die Rentenkasse einzahlen. Zudem könnte die Tagesmutter einem Zusatzrentenfonds beitreten. Damit würde sich die Alterssituation nochmals bessern. Ein Gesundheitsfonds und mehr Urlaub entlasten die Situation der Tagesmutter zusätzlich. Anhand dieser Tatsachen kommt man nicht umhin, alle an diesem Gesetz beteiligten Akteure zu loben und zu hoffen, dass die Umstellung auf den Kollektivvertrag Sozialgenossenschaften zügig vonstatten geht. ■



Es war höchste Zeit endlich eine Lösung für eine angemessene Altersvorsorge für die Berufsgruppe der Tagesmütter gefunden zu haben.

**CHEMIE**

FIRMA AUTOTEST

## Arbeitsplätze im Burgrafenamt in Gefahr

Im Raum Meran werden mit Ende 2017 weitere 90 Arbeitsplätze verloren gehen. Die Firma Autotest schließt das Werk in Lana und alle Arbeitsplätze werden nach Franzensfeste oder nach Deutschland

verlegt. Zusätzlich zu diesen verlorenen Arbeitsplätzen kommen weitere 104 der sich im Konkurs befindlichen Soland Silicon dazu. Diese Beschäftigten befinden sich seit geraumer Zeit in Lohnausgleich. ■

## CHEMIE

FINSTRAL

**Betriebsabkommen** erneuert

Am 30. März wurde beim Fensterhersteller Finstral das Betriebsabkommen (zweite Verhandlungsebene) für alle sieben Südtiroler Werke erneuert. Das Abkommen gilt ab 1. April 2017 und hat eine Laufzeit von drei Jahren.

Mit der Vereinbarung werden etliche Bestimmungen wieder übernommen, einige aber auch neu geregelt. So zum Beispiel die Anwesenheitsprämie,

die Leistungsprämie, die flexible Mehrarbeit und die Transport- und Essensvergütung.

Die Neuerungen zum Abkommen wurden auch von der großen Mehrheit der Beschäftigten mitgetragen und so konnten die Betriebsräte mit der Unterstützung der Chemiegewerkschaften gemeinsam mit der Betriebsleitung das Betriebsabkommen unterzeichnen. ■

## POST

**Genugtuung** zum **Abkommen** mit der Post

**Mit den Makeln, die der Postdienst offenbart hat, ist in der Vergangenheit in irgendeiner Form fast jeder konfrontiert worden. Umso erfreulicher ist deshalb die Tatsache, dass das Land ein Abkommen mit der Post abgeschlossen hat.**

Zukünftig sollen die **Postdienste** unter einer **lokalen Verwaltung** den europäischen Standards entsprechend abgewickelt werden. Der ASGB begrüßt nicht nur, dass damit weitere autonome Zugeständnisse ins Land geholt wurden, vielmehr gibt dieser Umstand auch Anlass zur Hoffnung, dass die Beschwerden über eine unangemessen hohe Auslieferungsdauer der Vergangenheit angehören. Letztlich häuften sich die Klagen, dass wichtige Ein-

ladungen aufgrund verspätet angekommener Sendungen nicht angenommen werden konnten. Noch viel schlimmer sind Berichte, wonach der Empfänger Rechnungen erst nach Fälligkeit zahlen konnte. Ein lokales Verteilerzentrum ist somit sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung.

Die Zusage, dass keine Postämter geschlossen und kein Personal abgebaut wird, ist aus gewerkschaftlicher Sicht natürlich ein gewichtiges Argument, das Abkommen zwischen Land und Post zu unterstützen. Der ASGB wird in dieser Hinsicht aber sicherlich mit Argusaugen darüber wachen, dass sich die Arbeitsbedingungen der Postangestellten bessern und erwartet sich diesbezüglich auch entsprechende Zusicherungen von Seiten des Landes. Des Weiteren wäre es wünschenswert binnen kurzem ein gerichtliches Urteil zur Auslieferung der Post in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern zu haben, sodass das Land zügig reagieren und dementsprechend für die fünf-Tage-Zustellung der Post sorgen kann. Die drei-Tage-Zustellung, wie sie seit März in 95 Gemeinden Anwendung findet, ist im modernen Zeitalter nicht tragbar. ■



Die **Zusage**, dass **keine Postämter geschlossen** und **kein Personal abgebaut** wird, ist aus gewerkschaftlicher Sicht natürlich ein gewichtiges Argument.

# ASGB deckt **gravierenden Fehler** bei der Anmietung von **konventionierten Wohnungen** auf!

Mit **Stichdatum 01. Jänner 2017** ist der Beschluss der Landesregierung Nr. 5 vom 19.03.2016 in Kraft getreten, welcher vorsieht, dass die EEVE auch als Bemessungsgrundlage für die Anmietung konventionierter Wohnungen hergenommen wird.

Diese Änderung im **Wohnbaugesetz** führt zu einer Reihe negativer Auswirkungen für die Gesuchsteller und steht im Gegensatz zum ursprünglichen Zweck der Schaffung konventionierter Wohnungen, nämlich dem Zweck, Geringverdienenden die Möglichkeit von vier Wänden zu ermöglichen.

## DOCH WO GENAU LIEGT DER HUND BEGRABEN?

Mit der Einführung der EEVE wird verlangt, dass das Einkommen des Mieters über dem Faktor Wirtschaftliche Lage (FWL) 1,22 liegen muss. In Zahlen ausgedrückt würde das bedeuten, dass der Mieter ein Mindesteinkommen von 6.002 Euro aufweisen muss. Nur – und das ist die Achillesferse dieser Gesetzesänderung – wird für Ansuchen im Jahr 2017 für die Miete konventionierter Wohnungen die EEVE-Erklärung der Jahre 2014 und 2015 hergenommen.

Damit werden potentielle Mieter, welche in den Jahren 2014-2015 den FWL 1,22 nicht erreicht haben, nun aber alle Voraussetzungen erfüllen a priori von der Anmietung konventionierter Wohnungen ausgeschlossen.

## EIN BEISPIEL ZUM BESSEREN VERSTÄNDNIS:

Eine alleinerziehende Mutter, die in den Jahren 2014 und 2015 studiert hat, das Studium 2016 abgeschlossen hat und aktuell als Sekretärin arbeitet, also über ein angemessenes Einkommen verfügt, kann keine konventionierte Wohnung anmieten, weil sie vor drei Jahren noch studiert hat. Ihr bleibt nichts anderes übrig als mit ihrem Kind wieder bei den

Eltern einzuziehen oder sich eine Wohnung am freien Markt zu suchen, die sie sich kaum leisten können wird.

Bis Jahresbeginn war es so, dass Mie-

ter nur die „allgemeinen Voraussetzungen“ für die Anmietung konventionierter Wohnungen erfüllen mussten. Bis Jahresbeginn war es so, dass Mieter nur die „allgemeinen Voraussetzungen“ für die Anmietung konventionierter Wohnungen erfüllen mussten.



ter nur die „allgemeinen Voraussetzungen“ für die Anmietung konventionierter Wohnungen erfüllen mussten. Das heißt, der Mieter musste die Wohnung ständig und tatsächlich als Erstwohnung bewohnen, im Land ansässig sein, er durfte keine angemessene Wohnung besitzen und die vierte Einkommensstufe nicht überschreiten.

Diese ursprüngliche Regelung zum sozialen Schutz von Geringverdienenden war einleuchtend und hat sich vielfach bewährt. Unverständlich ist in diesem Kontext, dass an tadellos funktionierenden Maßnahmen solange herumgedoktert wird, bis sie sich zu Lasten der Gesuchsteller auswirken.

Negative Auswirkungen hat die Geset-

zung unterliegt, wird es schwierig geeignete Mieter zu finden. Die Wohnung leer stehen lassen ist auch nicht erlaubt, da ansonsten Strafzahlungen vorgesehen sind.

Für Mieter verkleinert sich also der ohnehin schon prekäre Wohnungsmarkt. Warum sollte das Einkommen 2014-2015 des Mieters ausschlaggebend dafür sein, ob er in den kommenden Jahren 2017-2021 eine Wohnung mieten darf oder nicht?

Da man diese Gesetzesänderung getrost als Wahnwitz bezeichnen kann, hat Tony Tschenett eine Anfrage an den zuständigen Assessor Christian Tommasini gestellt und ihn aufgefordert hier dringend Klarheit zu schaffen. ■

# Kostenlose Zusammenführung von Versicherungszeiten

(cumolo dei periodi assicurativi)

## WAS VERSTEHT MAN UNTER EINER ZUSAMMENFÜHRUNG VON VERSICHERUNGSZEITEN?

Es handelt sich dabei um eine Zusammenführung von unterschiedlichen Versicherungspositionen, damit die Voraussetzungen für eine Rente erfüllt werden. Es kann sich dabei um die Altersrente sowie um die vorzeitige Altersrente handeln oder um die indirekte Hinterbliebenenrente sowie um die Arbeitsunfähigkeitsrente.

Mit dem Haushaltsgesetz 2017 ist diese Zusammenführung von Versicherungszeiten abgeändert worden, so dass sie nun ab 1. Jänner 2017 kostenlos durchgeführt wird. Ein großer Vorteil bei dieser Neuregelung ist das damit zusammenhängende Berechnungssystem. Jedes Versicherungsinstitut, das bei dieser Zusammenführung beteiligt ist, berechnet nach ihren Regeln und im Verhältnis zu den gesamten eingezahlten Versicherungszeiten ihren zuständigen Anteil der Rentenquote. Dies bedeutet, dass auch jene Versicherungszeiten berechnet werden, die sich mit anderen überschneiden.

## AN WELCHE PERSONEN RICHTET SICH DIESE MASSNAHME?

Alle Lohnabhängigen, Selbständigen, Freiberufler sowie die in der Sonderverwaltung Eingeschriebenen können um die kostenlose Zusammenführung ihrer Versicherungspositionen ansuchen, falls sie im Laufe ihres Berufslebens in zwei oder auch in mehreren Pflichtversicherungsinstituten eingezahlt haben.

## ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

- Mit der Zusammenführung von unterschiedlichen Versicherungspositionen muss der Betroffene in einem angeführten Versicherungsinstitut einen Rechtsanspruch auf eine Rente erwerben.
- Ein Antrag kann auch dann gestellt werden, falls in einem angeführten Versicherungsinstitut schon ein Rentenanspruch angereift ist.
- Allerdings darf zum Zeitpunkt des Antrages keine direkte Rente bezogen werden.

- Seit 1. Jänner 2017 kann der Antrag für die kostenlose Zusammenführung gestellt werden.

## ALTERSRENTE

Somit kann ab 1. Jänner 2017 um die Zusammenführung von verschiedenen Versicherungspositionen angesucht werden, um die erforderlichen Voraussetzungen für eine Altersrente oder für eine vorzeitige Altersrente zu vervollständigen. Der Antrag kann auch dann gestellt werden, wenn diese Voraussetzungen schon erfüllt sind, der Betroffene aber in verschiedene Versicherungspositionen aufweisen kann.

### 1. BEISPIEL

Es werden 15 Versicherungsjahre der Sonderverwaltung und fünf Versicherungsjahre als Lohnabhängiger zusammengeführt; damit erfüllt der Betroffene die Mindestvoraussetzung von 20 Jahre Beitragszeiten für eine Altersrente. Die Altersrente wird ab dem Zeitpunkt ausbezahlt, sobald das zur Zeit geltende Alter von 66 Jahre und sieben Monate erreicht wird.

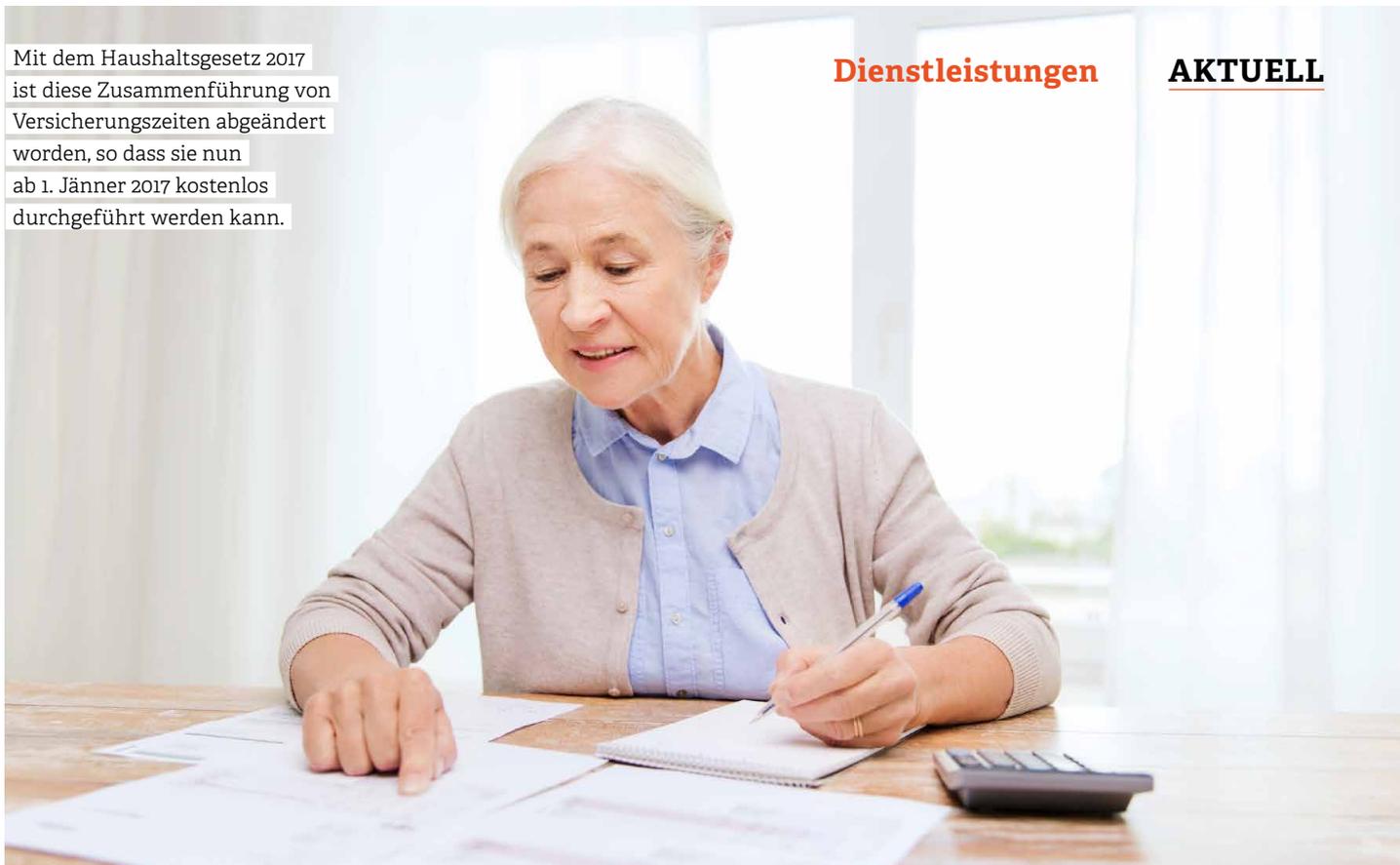
### 2. BEISPIEL

Es werden 20 Versicherungsjahre als Lohnabhängiger mit zehn Versicherungsjahren der Sonderverwaltung zusammengeführt. In einem solchen Fall erhält der Antragsteller die zustehende Altersrente ab jenem Zeitpunkt, sobald er das Alter erreicht hat, das als höchstes von einem involvierten Versicherungsinstitut vorgesehen ist.

## VORZEITIGE ALTERSRENTE

Die Zusammenführung von unterschiedlichen Versicherungspositionen kann ab 1. Jänner 2017 nun auch durchgeführt werden, um die notwendigen Voraussetzungen hinsichtlich Beitragszeiten für eine vorzeitige Altersrente zu erreichen. Unabhängig vom Alter brauchen derzeit die Frauen 41 Jahre und zehn Monate, Männer hingegen 42 Beitragsjahre und zehn

Mit dem Haushaltsgesetz 2017 ist diese Zusammenführung von Versicherungszeiten abgeändert worden, so dass sie nun ab 1. Jänner 2017 kostenlos durchgeführt werden kann.



Monate. Für die Berechnung der erforderlichen Beitragszeit dürfen die verschiedenen Versicherungspositionen nicht dieselben Zeiträume abdecken.

#### 1. BEISPIEL

Ein Angestellter hat im öffentlichen Dienst 25 Jahre gearbeitet und 18 Jahre in der Privatwirtschaft. Mit der Zusammenführung erfüllt er die Mindestvoraussetzung von 43 Beitragsjahren und kann unabhängig vom Alter die vorzeitige Altersrente beanspruchen.

**Achtung:** Mit 2019 erfolgt eine weitere automatische Anpassung an die steigende Lebenserwartung; damit ist eine Erhöhung der erforderlichen Beitragszeiten wahrscheinlich.

### INDIREKTE HINTERBLIEBENENRENTE

Eine Zusammenführung in Bezug einer indirekten Hinterbliebenenrente kann ab 1. Jänner 2017 für Todesfälle gemacht werden, die sich ab diesem Datum ereignen. Dies gilt auch in Fällen, bei welchen der Verstorbene die Voraussetzung für eine eigene Rente in einem beteiligten Versicherungsinstitut angetrefft hat. Die Hinterbliebenenrente wird mit dem 1. Tag des darauffolgenden Monats wirksam.

### ARBEITSUNFÄHIGKEITSRENTE

Um die Zusammenführung kann ab 1. Jänner 2017 im Falle einer Arbeitsunfähigkeitsrente angesucht werden, selbst wenn der Antragsteller im Besitz der Voraussetzungen für eine

Rente laut eines beteiligten Versicherungsinstitutes ist. Die Arbeitsunfähigkeitsrente wird laut den geltenden Kriterien jenes Versicherungsinstitutes berechnet, in welcher der Antragsteller bei der Feststellung seiner Arbeitsunfähigkeit eingeschrieben ist.

### VERZICHT AUF DIE DURCHFÜHRUNG EINER TOTALISIERUNG

Personen, die vor dem 1. Jänner 2017 eine Totalisierung im Sinne des Lgs.D. 42/2006 beantragt haben, können zum System der Zusammenführung (cumolo) wechseln, unter der Voraussetzung, dass die Totalisierung noch nicht abgeschlossen ist und sie ihren Antrag zurück ziehen.

### WAS PASSIERT IM FALLE EINER NOCH LAUFENDEN KOSTENPFLICHTIGEN ZUSAMMENLEGUNG MIT DEN SCHON EINGEZAHLTEN RATEN?

Im Falle einer kostenpflichtigen Zusammenlegung, für die schon eingezahlt worden ist (ricongiunzione onerosa), kann um die Rückerstattung der überwiesenen Summen angesucht werden.

Dies ist allerdings nur möglich, wenn die Zahlung noch nicht abgeschlossen ist und/oder noch keine Rente auf Grund der Zusammenlegung ausbezahlt worden ist.

Eine eventuelle Rückerstattung der eingezahlten Raten erfolgt ab dem zwölften Monat nach dem Antrag. Die Summe wird ohne Verzinsung in vier Jahresraten zurückerstattet. ■

## Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten oder Pflegezeiten

Hierbei handelt es sich um einen Zuschuss, der von der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen (ASWE) ausbezahlt wird, sofern jemand aufgrund von Kindererziehung oder Pflege von der Arbeit fernbleibt und somit nicht rentenversichert ist (z.B. kein Arbeitslosengeld bezieht) oder in Teilzeit arbeitet.

Der Zuschuss wird rückwirkend gewährt (z.B. Gesuch im Jahr 2017 für das Fernbleiben während des Jahres 2016) und zwar für die freiwillige Einzahlung der Rentenbeiträgen in die Pensionskasse (NISF/INPS), aber auch um einen Zusatzrentenfond aufzubauen.

Auf den Zuschuss zur Absicherung der Erziehungszeiten haben öffentlich Bedienstete keinen Anspruch. Im Falle von Pflegezeiten haben hingegen nur Vollzeitbedienstete der öffentlichen Verwaltung kein Anrecht (Teilzeitbedienstete haben Anrecht).

Der Zuschuss für den Aufbau einer Zusatzrente wird nicht direkt an die Antragsteller ausbezahlt, sondern wird auf einer persönlichen und eigens dafür erstellten Position beim Rentenfond „Pensplan“ hinterlegt.

Erst beim Erreichen des Anrechts auf die Zusatzrentenleistung wird diese Position ausbezahlt und nur unter der Voraussetzung, dass eine Regelmäßigkeit der Beitragszahlungen im eigenen Rentenfond von fünf Jahren nachgewiesen wird (mindestens 1 Einzahlung pro Jahr) und dass die bei ihrer/sei-

ner Rentenposition eingezahlten Rentenbeiträge nicht vollständig zurückgekauft worden sind.

### VORAUSSETZUNGEN, DIE AUF DIE ANTRAGSTELLENDEN PERSON ZUTREFFEN, SIND:

- Fünf Jahre Wohnsitz in der Region oder historischer Wohnsitz von 15 Jahren (auch unterbrochen) in der Region, davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Gesuches;
- lohnabhängig Erwerbstätige, selbständig Erwerbstätige oder Freiberufler, eingetragen in der Sonderverwaltung beim NISF/INPS;
- die Kinder müssen mit der antragstellenden Person zusammenleben und auf dem Familienbogen aufscheinen
- die zustehenden Mutterschaftszeiten müssen bereits gegossen sein;
- am Datum des Antrages in einen Zusatzrentenfond eingeschrieben sein mit einem Mindestsaldo von 360 Euro oder sollte der Zusatzrentenfonds länger als sechs Monate bestehen, muss eine regelmäßige Einzahlung gewährleistet sein;
- nicht im öffentlichen Dienst tätig sein oder eine direkte Rente (Altersrente oder vorzeitige Altersrente) beziehen



Bei Arbeitsausstand  
beträgt der Zuschuss für  
den Aufbau einer  
Zusatzrente bis zu 4.000 Euro  
pro Jahr;

### VORAUSSETZUNGEN, DIE AUF DAS ARBEITSVERHÄLTNISS ZUTREFFEN:

- Fernbleiben von der Arbeit / Arbeitsausstand für die Pflege eines Angehörigen der 2., 3. oder 4. Pflegestufe oder für die Betreuung und die Erziehung der Kleinkinder bis zu 3 Jahren (oder für drei Jahre ab Adoption oder Anvertraung); als Arbeitsausstand versteht man Zeitspannen, während denen die Lohnabhängigen einen unbezahlten Wartestand (ohne Bezüge und ohne Rentenversicherung) genießen oder nicht beschäftigt bzw. rentenversichert sind, Selbständige oder Freiberufler die die Arbeit (teilweise) aufgeben (auch wenn sie die Pflichtbeiträge für die Rente weiterzahlen);
- Arbeitsverhältnis in Teilzeit von höchstens 70 Prozent, und für die Erziehung nur innerhalb der ersten 5 Lebensjahre des Kindes (oder innerhalb der ersten 5 Jahre ab Adoption).

### HÖHE UND DAUER DES ZUSCHUSSES IM FALLE VON ERZIEHUNGSZEITEN:

- bei Arbeitsausstand beträgt der Zuschuss für den Aufbau einer Zusatzrente bis zu 4.000 Euro pro Jahr; im Falle vom Einzahlungen der Rentenbeiträge beim NISF/INPS beträgt der Zuschuss bis zu 9.000 Euro pro Jahr; er wird für maximal 24 Monate pro Kind gewährt, bei Vaterkarenz (Elternzeit des Vaters) von mindestens 3 Monaten wird der Zuschuss auf 27 Monate pro Kind ausgedehnt und zwar immer innerhalb des 3. Lebensjahres des Kindes (bei Adoption/Betreuung für drei Jahre ab Anvertraung);
- bei Beschäftigung in Teilzeit von maximal 70 Prozent beträgt der Zuschuss für den Aufbau einer Zusatzrente bis zu 2.000 Euro pro Jahr, im Falle des Zuschusses für die Einzahlungen der Rentenbeiträge beim NISF/INPS beträgt der Zuschuss bis zu 3.500 Euro pro Jahr; er wird für maximal 48 Monate pro Kind gewährt, bei Vaterkarenz (Elternzeit des Vaters) von mindestens drei Monaten wird der Zuschuss auf 51 Monate ausgedehnt und zwar innerhalb des 5. Lebensjahres des Kindes (bei Adoption für fünf Jahre ab Anvertraung).

### HÖHE UND DAUER DES ZUSCHUSSES IM FALLE VON PFLEGEZEITEN:

- bei Arbeitsausstand beträgt der Zuschuss im Falle von Lohnabhängigen bis zu 4.000 Euro pro Jahr und zwar bis zum Erreichen der Voraussetzungen für eine Rente. Der Zuschuss wird auf 7.000 Euro pro Jahr aufgestockt, wenn

pflegebedürftige Kinder (minderjährige Zivilinvaliden oder denen eine Zivilinvalidität von mindestens 74 Prozent zuerkannt worden ist, Zivilblinde oder Taubstumme) oder ihnen gleichgestellte Personen im Alter unter fünf Jahren betreut werden. Im Falle von Einschreibung bei Erziehungseinrichtungen und Tagesstätten für Behinderte kann der Zuschuss jedenfalls 4.000 Euro pro Jahr betragen. Bei Selbständig Erwerbstätigen werden diese Beträge um jeweils zehn Prozent reduziert;

- Bei Beschäftigung in Teilzeit von maximal 70 Prozent wird der Zuschuss von bis zu 2.000 Euro pro Jahr ausbezahlt; auch in diesem Falle kann der Zuschuss bis zum Erreichen der Voraussetzungen für eine Rente gewährt werden.

### EINREICHTERMIN FÜR DIE GESUCHE:

- innerhalb 30. Juni für Lohnabhängige, Hausfrauen, StudentInnen;
- innerhalb 30. September für selbständig Erwerbstätige oder Freiberufler; bevor die Selbständigen oder die Freiberufler die Arbeit unterbrechen, müssen sie auf jeden Fall mit einer Mitteilung bestätigen, dass sie der Arbeit (teilweise) fernbleiben, um sich der Erziehung der Kinder zu widmen; dies ist eine pflichtige Voraussetzung, um den Beitrag zu erhalten.

### NOTWENDIGE UNTERLAGEN:

- Kopie Identitätskarte AntragstellerIn;
- anagrafische Daten (inklusive Steuernummer) des Kindes;
- anagrafische Daten des anderen Elternteiles;
- bei Zuschuss für den Aufbau einer Zusatzrente: Kopie des Saldo des eigenen Zusatzrentenfonds, wo ein Mindestbetrag von 360 Euro aufscheinen muss oder eine Regelmäßigkeit der Einzahlungen, wenn die Einschreibung in den Rentenfonds mehr als 6 Monate zurückliegt; bei Zuschuss für die Einzahlungen beim NISF/INPS: Kopie der Einzahlungsscheine;
- bei Zuschuss für den Aufbau einer Zusatzrente: Kopie des Briefes des Arbeitgebers, der die genossenen Mutterschaftszeiten/Vaterschaftszeiten bestätigt. ■

Weitere Informationen finden sie unter der Rubrik „Rente“ auf folgender Internetseite:

[www.provinz.bz.it/aswe](http://www.provinz.bz.it/aswe)

## Der Schwangerschaftsbonus 2017

Die Geburtenrate in Italien sinkt und sinkt. In den vergangenen zwei Jahren betrug sie bei den Italienerinnen 1,27, mit den Ausländerinnen erreichte sie eine Rate von 1,34. Das ist schon wieder um einen Punkt weniger als im vorigen Jahr. Italien hat somit im Vergleich zu den übrigen EU-Mitgliedsstaaten die niedrigste Geburtenrate.

Seit 2008 werden in Italien um 16 Prozent weniger Kinder geboren. Ein trauriger Rekord. Daher ist es nicht verwunderlich, dass der Staat endlich etwas unternehmen will. Alle schwangeren Frauen erhalten 2017 einen Schwangerschaftsbonus im Wert von 800 Euro. Dieser Gutschein ist als finanzielle Unterstützung für die Ausgaben gedacht, die jede Familie vor der Ankunft eines Neugeborenen machen muss. Auch für die medizinische Betreuung kann er ausgegeben werden.

### WELCHE ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN DIE FRAUEN ERFÜLLEN?

- in Italien ansässig sein;
- italienische Staatsbürgerin oder Staatsbürgerin eines EU-Mitgliedstaates sein;
- im Falle einer Ausländerin braucht es die langfristige Aufenthaltsgenehmigung in der EG oder die Aufenthaltskarte als Familienangehörige eines EU-Bürgers.

### AB WANN KANN DER GUTSCHEIN BEANSPRUCHT WERDEN?

Der Gutschein steht den Frauen ab dem 1. Jänner 2017 zu:

- im Falle einer Schwangerschaft, wobei zum Zeitpunkt des Ansehens der siebte Schwangerschaftsmonat vollendet sein muss;

- nach einer Geburt, auch wenn sie vor dem achten Schwangerschaftsmonat erfolgt ist;
- nach einer rechtlich anerkannten nationalen oder internationalen Adoption eines Minderjährigen;
- nach einer Anvertrauung eines Minderjährigen zum Zwecke einer Adoption.

Die Leistung wird für jedes zutreffende Ereignis in einer einmaligen Zahlung erstattet, wobei sie für jedes Kind zusteht. Dies bedeutet, dass bei einer Mehrlingsschwangerschaft bzw. Mehrlingsgeburt oder bei einer Adoption von Geschwistern für jedes Kind der Gutschein zusteht.

### WELCHE DOKUMENTATION BRAUCHT ES?

- Schwangere können den Antrag erst nach dem vollendeten siebten Monat stellen und brauchen dafür das ärztliche Zeugnis eines Frauenarztes mit den Angaben über den voraussichtlichen Geburtstermin;
- ist die Geburt schon erfolgt, so muss die Mutter in Form einer Eigenerklärung das Geburtsdatum, sowie die allgemeinen Daten des Kindes angeben;
- im Falle einer Adoption/Anvertrauung braucht es das Adoptions- oder Anvertrauungsdekret oder eine entsprechende Eigenerklärung mit genauen Angaben;
- Ausländerinnen brauchen zusätzlich zum ärztlichen Zeugnis auch die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung oder eine entsprechende Eigenerklärung mit genauen Angaben.

### WIE MUSS DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?

Der Antrag muss in digitaler Form an das NISF/INPS gestellt werden. Das kann jede Frau über den PIN-Code machen oder sie wendet sich an ein Patronat. Bei Redaktionsschluss war die Antragstellung noch nicht möglich. ■

Alle schwangeren Frauen erhalten 2017 einen Schwangerschaftsbonus im Wert von **800 Euro**.



## Bedürftige Rentner und die 14. Rente für die über Vierundsechzigjährigen

Die 14. Rente, die jedes Jahr im Juli an bedürftigen Rentner ausbezahlt wird, steigt um **30 Prozent**.



Was ändert sich bei der vierzehnten Rente ab 2017

Bezugnehmend zu den Beitragsjahren	von 2008 bis 2016		ab 2017			
	14.Rente**	persönliches Jahreseinkommen aus Rente**		14.Rente**	persönliches Jahreseinkommen aus Rente**	
		von	bis		von	bis
Lohnabhängige: bis zu 15 Beitragsjahre*	keinen Anspruch	9.786,87 €	13.049,14 €	<b>336,00 €</b>	9.786,87 €	13.049,14 €
	<b>336 €</b>		<b>9.786,86 €</b>	<b>437,00 €</b>		9.786,86 €
Lohnabhängige: zwischen 15 und 25 Beitragsjahre*	keinen Anspruch	9.786,87 €	13.049,14 €	<b>420,00 €</b>	9.786,87 €	13.049,14 €
	<b>420 €</b>		<b>9.786,86 €</b>	<b>546,00 €</b>		9.786,86 €
Lohnabhängige: über 25 Beitragsjahre*	keinen Anspruch	9.786,87 €	13.049,14 €	<b>504,00 €</b>	9.786,87 €	13.049,14 €
	<b>504 €</b>		<b>9.786,86 €</b>	<b>655,00 €</b>		9.786,86 €

\* Selbständige brauchen jeweils 3 Beitragsjahre mehr

\*\* Die 14. Rente wird seit 2007 jedes Jahr zusätzlich zur normalen Rente im Juli ausbezahlt, unter Berücksichtigung der Beitragsjahre und der persönlichen Höchstgrenze beim Jahreseinkommen, sobald ein Rentner das Alter von 64 Jahre erreicht hat.

Mit der Mitteilung Nr. 1336/2017 hat das NISF/INPS am 28.03.2017 die Abänderungen in Bezug auf die 14. Rente veröffentlicht, die mit dem Absatz 187 des Artikels 1 im Haushaltsgesetz 2017 beschlossen worden sind. Die 14. Rente, die jedes Jahr im Juli an bedürftigen Rentner ausbezahlt wird, steigt um 30 Prozent. Als bedürftig werden nun auch jene Rentner betrachtet, deren Jahreseinkommen aus Rente nicht das zweifache einer Mindestrente übersteigt. Die Erhöhung der 14. Rente wird 2017 im Vergleich zu den, im Jahr 2016 geltenden Einkommensobergrenzen durchgeführt. Somit wird all jenen Rentnern, die den 64. Geburtstag erreicht haben und monatlich nicht mehr als ca. 750 Euro an Rente beziehen, im Juli 2017 eine 14. Rente ausbezahlt, die 30 Prozent höher ist als jene, die 2016 ausbezahlt worden ist.

Zudem kommen mehr Rentner in den Genuss dieser Förderung, denn sie steht nun auch jenen zu, deren Jahreseinkommen nicht das zweifache der Mindestrente übersteigt. Zum ersten Mal werden Rentner, deren monatliche Rente eine Summe zwischen ca. 750 Euro und ca. 1000 Euro beträgt, im Juli 2017 die 14. Rente erhalten. Allerdings fällt die 14. Rente für diese neue Gruppe von Rentnern geringer aus als jene der „alten“ Nutznießer. Ihr Jahreseinkommen erhöht sich aber mit einem Schlag um diese Summe, während jenes der alten Nutznießer „nur“ um 30 Prozent steigt. Das NISF/INPS weist drauf hin, dass die betroffenen Rentner von Amts wegen ihre zustehende 14. Rente ausbezahlt bekommen, sobald die damit zusammenhängenden Einkommen vom Steuerjahr 2016 zur Verfügung stehen. ■

## Arge-Alp der Rentnergewerkschaften

Schon seit vielen Jahren besteht diese Einrichtung. Sie bedeutet im Klartext „Arbeitsgemeinschaft der Rentnergewerkschaften der Alpenländer.“

In den Alpen leben **70 Millionen Menschen**. Seit es die EU-SALP (Konferenz der Regierungen der Alpenregionen) gibt, die sich hauptsächlich mit Wirtschafts-, Umwelt- und Mobilitätsfragen beschäftigt, versuchen die Gewerkschaften sich auch einzubringen, weil diese Thematiken ganz besonders auch die Arbeitnehmer betreffen und weil die sozialen Fragen bei diesen Beratungen nicht zu kurz kommen dürfen.

Die Arge-Alp der Rentnergewerkschaften hat sich am 21. und 22. Februar in München zu einer Aussprache getroffen, bei der die Grenzschießungen im Zusammenhang mit der **Flüchtlingsproblematik** besprochen wurden. Ermutigend war, dass zumindest in diesen Gewerkschaftskreisen die Solidarität noch lebt und einen Wert darstellt. Es gab keinen Zweifel daran, dass Europa nicht alle Flüchtlinge aufnehmen und integrieren kann, die aus ihrer Misere heraus zu uns kommen wollen. Deshalb war die vorherrschende Meinung, dass die Außengrenzen wirksam kontrolliert werden müssen, dass aber auch schnellstens neue Projekte greifen müssen, damit die Menschen in ihren Heimatländern eine Zukunft haben können.

Erörtert wurden auch die vielen Fluchtgründe. Wir Europäer sollten nicht vergessen, dass wir vornehmlich Afrika in den vergangenen Jahrhunderten ausgebeutet haben, dass die bisherige Entwicklungshilfe-Politik ihre Ziele und ihre Wirkung verfehlt hat und dass wir mit unserer Handelspolitik den Menschen in Afrika keine Chancen lassen, um sich selbst zu entfalten. Sie fliehen vor Terror, vor Krieg, vor Hungersnöten

und sie fliehen vor allem auch vor unseren Waffen und vor unseren Interventionen. Bedauert wurde in den Redebeiträgen auch der unverantwortliche Populismus der Rechtsparteien, die mit ihrer Politik der Angstmacherei die EU schlecht reden, neue Nationalismen heraufbeschwören und die Globalisierung verteufeln. Man gewinnt den Eindruck, dass man den 2. Weltkrieg schon vergessen hat. Die Politik eines hemmungslosen Populismus, des Schürens des Rassismus und die Manipulation der großen Not durch die hohe Arbeitslosigkeit hat schlussendlich zum Unglück des Weltkrieges geführt.

Unsere abendländisch-christliche Kultur fordert von uns Solidarität. Auch bei uns gibt es arme Bürger, „Niedrigstrentner“ usw. Diese gibt es schon viel länger als die Flüchtlingskrise. Wir müssen den Menschen erklären, dass sie wegen der Flüchtlinge nicht weniger bekommen und dass sie ohne Flüchtlinge nicht mehr bekommen.

Es reicht auch nicht die Grenzen wieder dicht zu machen. Grenzschießungen würden nicht absehbare wirtschaftliche Konsequenzen haben, genau diese würden nämlich unseren Wohlstand und unsere Lebensweise bedrohen.

Wir waren alle der Meinung, dass die Rentnergewerkschaften sich bei der EUSALP in jeder Hinsicht einbringen müssen. Die neue Situation mit der Flüchtlingsproblematik ist nur ein Thema. Wir müssen unseren Beitrag einbringen in die Beratungen der Länder- bzw. der Regionalregierungen, wie der Alpenraum gestaltet werden soll. Davon hängt die Lebensqualität von uns und unseren Kindern und Enkeln ab. ■

## Aufbewahrung von Dokumenten

Folgende Liste gibt Auskunft darüber, wie lange laut Information der Verbraucherzentrale einzelne Dokumente aufbewahrt werden sollten:

- **Autosteuer** (Zahlungsbeleg): drei Jahre nach Fälligkeit
- **Fernsehgebühr**: zehn Jahre
- **Kondominiumsspesen**: fünf Jahre und für außerordentliche Spesen zehn Jahre.
- **Mieten** (Zahlungsbeleg): fünf Jahre
- **Gemeindeimmobiliensteuer GIS**: fünf Jahre
- **Rechnungen Gas und Müllabfuhr**: fünf Jahre
- **Stromrechnungen mit Fernsehgebühr** ab Juli 2016: zehn Jahre
- **Dokumente Steuererklärungen**: bis zum Ablauf des 5. Jahres nach Hinterlegung der Steuererklärung; im Falle von Steuervergütungen im Rahmen von Sanierungen und Energiesparmaßnahmen oder Möbelbonus: 15 Jahre.



### ASGB – RENTNER BEZIRK EISACKTAL

## Frühlingsfahrt nach Valeggio sul Mincio Gardasee

**Termin:** Donnerstag 18. Mai 2017

### PROGRAMM

Die heurige Frühlingsfahrt führt uns nach Valeggio sul Mincio am Gardasee, zu einem der schönsten Parks in Europa, dem „Parco Sigurtà.“ Dort verweilen wir ungefähr zwei bis zweieinhalb Stunden bis um die Mittagszeit, dann geht es ca. 30 Minuten zurück nach Peschiera, Fraktion Frassinò, wo wir in einem guten Restaurant unser Mittagessen einnehmen. Danach gibt es noch die Gelegenheit, die dortige Wallfahrtskirche zu besichtigen. Anschließend erfolgt die Rückfahrt nach Hause.

### HALTESTELLEN

**Vintl** Bar Resi um **06.30 Uhr**  
**Mühlbach** Möbelhaus Roggen um **06.35 Uhr**  
**Vahrn** Obi um **06.45 Uhr**  
**Brixen** Parkplatz „Max“ um **06.50 Uhr**  
**Schrambach** Bushaltestelle um **07.00 Uhr**  
**Klausen** Autobahneinfahrt um **07.10 Uhr**  
**Neumarkt** Autobahneinfahrt um **08.00 Uhr**

### KOSTENBEITRAG

Mitglieder und Partner **50 Euro**  
 Nichtmitglieder **55 Euro**  
 (Der Betrag wird im Bus einkassiert)

### ANMELDUNG

Im Bezirksbüro Brixen **Tel. 0472 / 834 515**

Sollte jemand nach erfolgter Anmeldung nicht mehr mitfahren können, muss dies im Bezirksbüro rechtzeitig gemeldet werden, damit andere nachrücken können.

**Wir freuen uns auf einen schönen gemeinsamen Tag  
 Aktionsgruppe Eisacktal**

**ASGB – RENTNER BEZIRK WIPPTAL**

## Die Rentner des Wipptales organisieren eine **Frühlingsfahrt in den Vischgau**

**Termin:** Donnerstag 25. Mai 2017

Wir besichtigen am Vormittag Glurns, die kleinste Stadt Südtirols und anschließend – wenn jemand daran interessiert ist – die einzige Whiskybrennerei Italiens. Dann nehmen wir in einem traditionellen Gasthaus in Glurns unser Mittagessen ein. Am Nachmittag besuchen wir den Hauptort des Vischgaus, Schlanders, und machen dort einen Rundgang mit ortskundiger Führung. Abschließend steht noch ein Zwischenstopp in der Brauerei Forst auf dem Plan.

**KOSTEN FÜR BUSEFAHRT  
INKLUSIVE MITTAGESSEN  
(OHNE GETRÄNK)**

**45 Euro** (mit Besichtigung der Whisky Brennerei)  
**40 Euro** (ohne Besichtigung der Whisky Brennerei)

**ANMELDUNG**

beim ASGB – Sterzing oder Brixen oder bei  
Frau **Wilhelmine Tschenett**  
**Tel. 0472 / 632 646**

**ABFAHRTSZEITEN**

**Gossensass** um **7 Uhr**  
Zusteigmöglichkeiten entlang der Strecke:

**Sterzing** Klammer um **7.10 Uhr**  
**Trens** Bushaltestelle um **7.15 Uhr**  
**Mauls** Bushaltestelle um **7.20 Uhr**  
**Mittewald** um **7.30 Uhr**  
**Vahrn** Obi um **7.45 Uhr**

**TEILNEHMER**

**Mindestteilnehmerzahl:** 45

Wir freuen uns, wenn ihr zahlreich  
an dieser Fahrt teilnehmt.

**Meldeschluss ist der  
20. Mai 2017**



### ASGB – RENTNER MERAN

## Frühlingsfahrt zum Gardasee

**Termin:** Donnerstag 18. Mai 2017

Die Gewerkschaft der Rentner Bezirk Meran organisiert für die Mitglieder und Familienangehörigen am 18. Mai eine Tagesfahrt zum Gardasee mit Besichtigung einer **Weinkelleri in Toblino** und **Weinverkostung**. Zum Mittagessen geht es nach Riva del Garda.

### **ABFAHRTSZEITEN**

**Naturns** (Bushaltestelle SAD) um **07.35 Uhr**

**Rabland** (Bushaltestelle SAD) um **07.45 Uhr**

**Töll** (Gasthaus Edelweiss) um **07.50 Uhr**

**Algund** (Bushaltestelle NKD) um **07.55 Uhr**

**Meran** (Praderplatz) um **08.00 Uhr**

**Lana** (Recyclinghof) um **08.15 Uhr**

Zusteigmöglichkeiten entlang der Strecke.

### **KOSTEN**

**43 Euro** pro Person für Mitglieder und Familienangehörige (im Preis inbegriffen ist die Busfahrt, Weinverkostung und Mittagessen mit Getränk).

### **ANMELDUNGEN**

ASGB Büro Meran (0473 237 189) mit genauer Angabe des Zusteigeortes und der Telefonnummer.

Die Anmeldung wird erst durch die Zahlung verbindlich.

Meldeschluss ist am 08. Mai 2017.

### **KONTAKTTELEFON**

Josef **0039 338 44 77 634**



**IN EIGENER SACHE**

Alle bei der **1.-Mai-Feier** anwesenden **Mitglieder des ASGB** erhalten eine **Losnummer für die Preisverlosung** sowie für die Kinder unter 10 Jahren einen **Gutschein** für das Preisfischen und für einen Luftballon.

**Das Motto lautet:**

- # sichere **Arbeit**
- # angemessene **Renten**
- # soziales **Europa**

# TAG DER ARBEIT

## 1. Mai-Feier 2017

### Festplatz in Völs am Schlern

Bei schlechter Witterung im Vereinshaus von Völs

**Beginn um 11.00 Uhr**

Neben dem offiziellen Teil bieten wir auch heuer wieder viel Spaß und Unterhaltung für Kinder und Erwachsene.

- Große Preisverlosung
- Glückstopf
- Preiswatten
- Sackhüpfen und Fischen für Kinder und weitere tolle Spiele

Für Speis und Trank ist bestens gesorgt!

**Es spielen „Die 6 Kraxn mit Heidi Rieder“**

**Die ASGB-Jugend organisiert einen Fröhschoppen mit Weißwurst und Bier!**

**Hüpfburg und Riesenrutsche für Kinder!**

Für die Preisverlosung und den Glückstopf den Mitgliedsausweis nicht vergessen!

**»Malwettbewerb für Kinder mit schönen Preisen«**